

Botschaft des Gemeinderates an die Stimmberechtigten der Gemeinde Ettiswil

Gemeindeversammlung
vom 07. Dezember 2021

Traktanden

- Aufgaben- und Finanzplan 2022 - 2025 mit Budget 2022 inklusive Steuerfuss
- Sonderkredit Sanierung Hinterfeldstrasse
- Änderung des Siedlungsentwässerungsreglements
- Änderung des Abfallverwertungsreglements
- Verabschiedung Katharina Jauch als Bauverwalterin
- Verschiedenes / Umfrage



Inhaltsverzeichnis

Aufgaben- und Finanzplan 2022 - 2025 und Budget 2022	3 - 28
Sonderkredit Sanierung Hinterfeldstrasse	29
Änderung des Siedlungsentwässerungsreglements	30 - 68
Änderung des Abfallverwertungsreglements	69 - 77
Verabschiedung Katharina Jauch	78
Verschiedenes / Umfrage	78

Stimmberechtigt sind die stimmfähigen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger ab erfülltem 18. Altersjahr, welche bis spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstag in der Gemeinde Ettiswil ihren Wohnsitz gesetzlich geregelt haben und nicht wegen dauernder Urteilsfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Die Unterlagen zu den Traktanden und das bereinigte Stimmregister liegen während zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung Ettiswil zur Einsichtnahme auf (§ 22 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes). Jeder Haushalt wird die Botschaft des Gemeinderates mit den wichtigsten Erläuterungen zugestellt.

Direkter Zugriff auf die Botschaft mittels QR-Code



Interessierte haben die Möglichkeit, den vollständigen Auszug zu beziehen, entweder via Telefon 041 984 13 20 oder per E-Mail gemeindeverwaltung@ettiswil.ch. Die Unterlagen sind auch unter www.ettiswil.ch/aktuell, publiziert.

Wir laden die Stimmberechtigten zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung ein.

Botschaft zur Gemeindeversammlung

**Dienstag, 07. Dezember 2021, 20.00 Uhr
in der Büelacherhalle Ettiswil**

- 1. Aufgaben- und Finanzplan 2022 - 2025 mit Budget 2022 inkl. Steuerfuss**
 - Kenntnisnahme Aufgaben- und Finanzplan 2022 - 2025
 - Genehmigung Budget 2022 mit einem Steuerfuss von 2.05 Einheiten
 - Kenntnisnahme Bericht der Controllingkommission
- 2. Sonderkredit Sanierung Hinterfeldstrasse**
- 3. Änderung des Siedlungsentwässerungsreglements**
- 4. Änderung des Abfallverwertungsreglements**
- 5. Verabschiedung Katharina Jauch als Bauverwalterin**

Verschiedenes / Umfrage

Vorwort

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Mit einem weinenden und einem lachenden Auge schreibe ich zum letzten Mal das Vorwort zur Gemeindeversammlung im Dezember. Der zum Teil neu zusammengesetzte Gemeinderat hat für uns alle die Aufwendungen und Erträge für das nächste Jahr zusammengestellt. Die Ausgaben wurden umfassend und die Einnahmen vorsichtig zusammengestellt. Daraus resultiert ein Aufwandüberschuss CHF 299'400 bei der Erfolgsrechnung und vorgesehene Investitionen von CHF 3'387'100.

Der Gemeinderat ist überzeugt, langfristig eine gute Finanzstrategie zu verfolgen. Wir sind der Meinung, mit einem gleichbleibenden Steuerfuss auch für unsere Zukunft die nötigen Ausgaben tätigen zu können. Wir freuen uns über eure Zustimmung zu dem vorgelegten Budget 2022.

Die Natur ist ein kostbares Gut. In Zukunft wird es immer wichtiger, zu unserer Umwelt zu schauen und als Gemeinde bei diesen Themen als Vorbild

voran zu gehen. Wir werden neben anderen Massnahmen, mit dem neuen Reglement für unsere schützenswerten Naturobjekte und auch mit dem Neubau der Fernwärmanlage einen weiteren Schritt in eine naturfreundliche Gemeinde gehen. Ettiswil, eine Wohn- und Kulturgemeinde in einer mit Natur geprägten Umgebung.

Ich danke meinen Gemeinderatskolleginnen und Kollegen, allen Angestellten der Gemeinde und Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger für die schöne Zeit, die ich als euer Gemeindepräsident erleben durfte. Ich habe mich geehrt und getragen gefühlt. Meinem Nachfolger Samuel Kreyenbühl wünsche ich eine gute Einarbeitungszeit und gutes Gelingen bei den anfallenden Geschäften.

Herzlichen Dank!

Gemeindepräsident

Peter Obi

1 Aufgaben- und Finanzplan 2022 - 2025 mit Budget 2022 inkl. Steuerfuss 2.05 Einheiten

In Kürze

Der Gemeinderat legt den Stimmberechtigten das Budget 2022 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 299'400 und Investitionsausgaben von CHF 3'387'100 sowie einem gleichbleibenden Steuerfuss von 2.05 Einheiten vor.

Ausgangslage

Mit dieser Botschaft informieren wir Sie über den Aufgaben- und Finanzplan 2022 - 2025 und dem Budget 2022 der Einwohnergemeinde Ettiswil. Die Erarbeitung erfolgte zum vierten Mal auf der Grundlage des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den Vorgaben des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2).

Im Vergleich zum Budget 2021 fällt der Transferaufwand (z. B. Beiträge an Gemeinwesen) um rund CHF 290'000 höher aus. Gebundene Ausgaben wie beispielsweise die Ergänzungsleistung oder Beiträge an die Spitex und KESB erhöhen die Aufwände im Budget. Der höhere Sach- und übrige Betriebsaufwand ist grossmehrheitlich auf den

ICT-Support im Bereich Bildung um rund CHF 110'000 zurückzuführen. Auch beim Personalaufwand wird mit einer Erhöhung von rund CHF 180'000.00 gerechnet. Der Stufenanstieg Kindergarten und Primarstufe, die ordentliche Besoldungserhöhung im Bereich Bildung, die zusätzliche Abteilung auf Stufe Primar sowie die Pensen-erhöhung Gemeinderat und im Sozialamt führen zu dieser Kostensteigerung.

Im Gegenzug fällt der Fiskalertrag um CHF 545'000 höher aus, da von leicht steigenden Steuereinnahmen ausgegangen wird. Weiter erhöht sich der Transferertrag (z. B. Beiträge von Gemeinwesen) um CHF 291'000. Dies ist grossmehrheitlich auf den höher ausfallenden Kantonalen Finanzausgleich zurückzuführen.

Investitionen

Für das Jahr 2022 sind Investitionsausgaben im Umfang von CHF 3'387'100 vorgesehen. Die grössten budgetierten Einzelbeträge sind mit der Fertigstellung Neubau Schulhaus Kottwil mit CHF 2'080'000 sowie mit dem Investitionsbeitrag an die Sanierung und Erweiterung ARA Oberes Wiggertal von CHF 201'000 in der Investitionsrechnung enthalten. Es stehen weitere Projekte im Bereich Bildung mit neuen Wandtafeln und Lautsprecher an. Bei den Schulliegenschaften sind eine elektronische Schliessanlage mit teilweise neuen Aussentüren, die Erneuerung des Sporthallenbelages der Büelacherhalle und die Erneuerung des Spielplatzes geplant. Weiter ist die Dorfplatzgestaltung beim neuen Schulhaus Kottwil mit CHF 146'000 vorgesehen. Im Bereich Sicherheit sind Investitionen der Feuerwehr für die Neubeschaffung Helme inklusive Helm-Lampen in der Investitionsrechnung enthalten.

Die einzelnen Investitionen sind in der Zusammenstellung Investitionsrechnung sowie in den politischen Leistungsaufträgen der einzelnen Aufgabenbereiche ersichtlich.

Steuerfuss

Der Steuerfuss ist gemäss HRM2 Bestandteil des Budgets und wird nicht mehr separat zur Abstimmung vorgelegt. Im Aufgaben- und Finanzplan wurde für die kommenden Jahre unverändert mit einem Steuerfuss von 2.05 Einheiten gerechnet. Für das Jahr 2022 schlägt der Gemeinderat den Steuerfuss von 2.05 Einheiten vor.

Gemeinde Ettiswil

Finanzausgleich

Insgesamt erhält die Gemeinde Ettiswil im Jahr 2022 CHF 2'646'861 aus dem Kantonalen Finanzausgleich und somit rund CHF 136'100 mehr als im laufenden Jahr 2021. Hauptgrund ist, dass der Ressourcenausgleich und der Bildungslastenausgleich höher ausfallen werden.

Zusammenfassung

Die Budgetierung erfolgte wiederum vorsichtig. Das Budget geht von einem Minus von CHF 299'400 aus. Das sind CHF 232'200 weniger als in der Annahme des letztjährigen Finanzplanes.

Mit dem soliden Eigenkapital von CHF 16 Millionen kann das geplante Defizit nach Ansicht des Gemeinderates gut verantwortet werden.

Trotz des budgetierten Defizits und den Herausforderungen bei den geplanten Investitionen, schaut der Gemeinderat zuversichtlich in die Zukunft. Die Planwerte in der Aufgaben- und Finanzplanung deuten an, dass mit dem jetzigen Investitionsvolumen auch in den kommenden Jahren mit einem verkraftbaren Aufwandüberschuss gerechnet werden muss.

Planungsgrundlagen

Das Budget 2022 und der Aufgaben- und Finanzplan 2022 - 2025 wurden aufgrund der folgenden Planungsgrundlagen erstellt:

	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Ø Veränderung Personalaufwand (30)	0.5 %	1.0 %	1.0 %	1.0 %
Ø Teuerung Sach- und Betriebsaufwand (31)	1.0 %	1.0 %	1.0 %	1.0 %
Ø Veränderung Transferleistungen (36/46)	1.0 %	1.0 %	1.0 %	1.0 %
Ø Veränderung Entgelte (42)	1.0 %	1.0 %	1.0 %	1.0 %
Ø Veränderung übriger Aufwand / Ertrag	1.0 %	1.0 %	1.0 %	1.0 %
Zinssätze (für Neukredite)	1.1 %	1.2 %	1.25 %	1.3 %
Steuerfuss	2.05	2.05	2.05	2.05
Ständige Wohnbevölkerung Ende Jahr	2'805	2'810	2'810	2'820
Schüler	360	360	360	360
Wachstum der Ø Steuerkraft natürliche Personen	1.0 %	1.5 %	1.5 %	1.5 %
Wachstum der Ø Steuerkraft juristische Personen	1.0 %	1.0 %	1.5 %	1.5 %

Erläuterungen

Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) gibt Aufschluss über die voraussichtliche Aufgaben- und Finanzentwicklung der Gemeinde in den nächsten vier Jahren. Die Angaben entsprechen im ersten Jahr dem Budget, auf dieser Grundlage werden die drei Planjahre mit den Grundlagen errechnet. Der AFP wird im Sinne einer rollenden Planung jährlich überarbeitet.

Aufgrund der Bautätigkeit ist ein leichtes Wachstum der Wohnbevölkerung realistisch. Der Finanzplanung liegt die Annahme zugrunde, dass die Steuererträge ab dem Planungsjahr 2023 wieder leicht steigen. Die für die Planung zugrundeliegenden Werte decken sich mehrheitlich mit kantonalen Einschätzungen bzw. den Parametern im AFP des Kanton Luzern.

Gesamtübersicht

	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Erfolgsrechnung						
Betrieblicher Aufwand	13'004'830	13'891'800	14'208'300	14'432'200	14'685'200	14'704'400
Betrieblicher Ertrag	-13'841'594	-13'120'900	-13'884'900	-14'068'100	-14'241'400	-14'414'700
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-836'765	770'900	323'400	364'100	443'800	289'700
Ergebnis aus Finanzierung	-57'187	11'400	-24'200	1'300	58'900	118'900
Operatives Ergebnis	-893'951	782'300	299'400	365'400	502'700	408'600
Ausserordentliches Ergebnis						
Interne Verrechnungen und Umlagen	547'916	3'877'600	3'832'500	3'905'000	3'957'300	3'900'800
Interne Verrechnungen und Umlagen	-547'916	-3'877'600	-3'832'500	-3'905'000	-3'957'300	-3'900'800
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-893'951	782'300	299'400	365'400	502'700	408'600
Investitionsrechnung						
Investitionsausgaben	2'090'386	7'620'200	3'387'100	1'539'000	251'000	75'000
Investitionseinnahmen	-95'591	-40'000	-53'000	-160'000	-40'000	-40'000
Nettoinvestitionen	1'994'795	7'580'200	3'334'100	1'379'000	211'000	35'000

Kommentar zur Übersicht

Die Gesamtübersicht zeigt eine Zusammenfassung über die Erfolgsrechnung sowie die Investitionsrechnung. Die Erfolgsrechnung weist einen Aufwandüberschuss im Betrag von CHF 299'400 aus. Im Vorjahr 2021 wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 782'300 budgetiert.

Gestuffer Erfolgsausweis

	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Personalaufwand	5'759'245	5'898'500	6'081'400	6'141'500	6'202'000	6'263'200
Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'374'821	1'477'200	1'594'800	1'574'900	1'589'300	1'603'800
Abschreibungen VV	663'206	1'077'900	812'600	1'055'100	1'166'500	1'087'200
Einlagen in Fonds und SF	201'928	182'800	172'400	74'900	73'300	53'100
Transferaufwand	5'005'629	5'255'400	5'547'100	5'585'800	5'654'100	5'697'100
Interne Verrechnungen / Umlagen	547'916	3'877'600	3'832'500	3'905'000	3'957'300	3'900'800
Total Betrieblicher Aufwand	13'552'745	17'769'400	18'060'800	18'337'200	18'642'500	18'605'200
Fiskalertrag	-7'140'205	-5'994'400	-6'539'600	-6'634'500	-6'722'300	-6'830'700
Regalien und Konzessionen	-84'955	-96'800	-96'100	-97'000	-97'900	-98'900
Entgelte	-920'973	-835'300	-843'700	-852'400	-861'100	-869'800
Verschiedene Erträge	-1'700	-34'200	-12'300	-22'400	-22'600	-22'800
Entnahmen aus Fonds und SF	-43'458	-89'300	-84'800	-127'400	-139'900	-130'900
Transferertrag	-5'650'303	-6'070'900	-6'308'400	-6'334'400	-6'397'600	-6'461'600
Interne Verrechnungen / Umlagen	-547'916	-3'877'600	-3'852'500	-3'905'000	-3'957'300	-3'900'800
Total Betrieblicher Ertrag	-14'389'510	-16'998'500	-17'737'400	-17'973'100	-18'198'700	-18'315'500
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit *	-836'765	770'900	323'400	364'100	443'800	289'700
Finanzaufwand	33'283	47'600	54'000	79'300	136'900	196'900
Finanzertrag	-90'470	-36'200	-78'000	-78'000	-78'000	-78'000
Finanzergebnis *	-57'187	11'400	-24'000	1'300	58'900	118'900
Operatives Ergebnis *	-893'951	782'300	299'400	365'400	502'700	408'600
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-893'951	782'300	299'400	365'400	502'700	408'600

Gemeinde Ettiswil

Ergebnis SF Feuerwehr	-26'804	-89'300	-82'200	-82'700	-93'900	-87'800
Ergebnis SF Abwasser	160'285	138'600	131'900	74'900	73'300	53'100
Ergebnis SF Abfall	-9'382	3'700	-2'600	-4'800	-4'300	-4'100

* eine negative Zahl entspricht einem Ertragsüberschuss / Gewinn, eine Zahl ohne Vorzeichen entspricht einem Aufwandüberschuss / Verlust.

Kommentar zum gestuften Erfolgsausweis

Die gestufte Erfolgsrechnung zeigt das Ergebnis der Jahresrechnung aufgeteilt in die Bereiche betrieblicher Tätigkeit (direkte Aufgaben der Gemeinde), Finanzergebnis (Wertschriftenerfolge und Zinsen) sowie ausserordentliches Ergebnis. Das Budget 2022 weist einen Aufwandüberschuss von CHF 299'400 aus.

Gestuffer Investitionsausweis

	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Investitionsausgaben						
Sachanlagen	1'832'552	6'566'200	3'136'100	1'000'000	50'000	50'000
Immaterielle Anlagen	56'240	137'000	50'000			
Eigene Investitionsbeiträge	201'593	917'000	201'000	484'000	201'000	25'000
Total Investitionsausgaben	2'090'386	7'620'200	3'387'100	1'484'000	251'000	75'000
Investitionseinnahmen						
Rückerstattungen			-13'000	-120'000		
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-95'591	-40'000	-40'000	-40'000	-40'000	-40'000
Total Investitionseinnahmen	-95'591	-40'000	-53'000	-160'000	-40'000	-40'000
Nettoinvestitionen	1'994'795	7'580'200	3'334'100	1'324'000	211'000	35'000
Spezialfinanzierungen (SF)						
Investitionsausgaben SF						
SF Feuerwehr Ettiswil-Alberswil	65'123		27'100			
SF Abwasserbeseitigung	151'377	420'700	391'200	1'084'000	251'000	75'000
Total Investitionsausgaben SF	216'500	420'700	418'300	1'084'000	251'000	75'000
Investitionseinnahmen SF						
SF Feuerwehr Ettiswil-Alberswil	-31'382					
SF Abwasserbeseitigung	-64'209	-40'000	-40'000	-40'000	-40'000	-40'000
Total Investitionseinnahmen SF	-95'591	-40'000	-40'000	-40'000	-40'000	-40'000

Kommentar zum gestuften Investitionsausweis

Der gestufte Investitionsausweis zeigt zum einen die Investitionsausgaben und die Investitionseinnahmen über die gesamte Verwaltung, inklusive Spezialfinanzierungen. Anschliessend werden die Investitionen der Spezialfinanzierungen separat dargestellt und zusammengefasst.

Geldflussrechnung

	Budget 2021	Budget 2022
Betriebliche Tätigkeit (operative Tätigkeit)		
Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	-782'300	-299'400
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'160'000	895'400
+/- Einlagen / Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen FK und EK	93'500	87'600
- Aktivierung Eigenleistungen, Bestandesveränderungen	-32'700	-10'800
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	438'500	672'800
Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen		
- Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-4'039'900	-3'387'100
+ Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	40'000	53'000
Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	-3'999'900	-3'334'100
+ Aktivierung Eigenleistungen	32'700	10'800
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-3'967'200	-3'323'300
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-3'967'200	-3'323'300
Geldfluss aus Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen		
Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit	-3'967'200	-3'323'300
Finanzierungstätigkeit		
+/- Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-3'308'700	-2'177'300
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	3'308'700	2'177'300
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	438'500	672'800
Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit	-3'967'200	-3'323'300
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	3'308'700	2'177'300
Veränderung Flüssige Mittel (=Fonds Geld)	-220'000	-473'200

Finanzkennzahlen

	Grenzwert	R 2020	B 2022	P 2023	P 2024	P 2025	Ø 22-26
Selbstfinanzierungsgrad	≥ 80 %	87.5 %	20.5 %	56.5 %	355.8 %	2'292 %	972.0 %
Selbstfinanzierungsanteil	≥ 10 %	12.5 %	4.9 %	5.3 %	5.2 %	5.5 %	5.3 %
Zinsbelastungsanteil	≤ 4 %	0.0 %	0.2 %	0.4 %	0.6 %	0.6 %	0.5 %
Kapitaldienstanteil	≤ 15 %	5.3 %	6.6 %	8.6 %	9.6 %	8.9 %	8.4 %
Nettoverschuldungsquotient	≤ 150 %	3.1 %	26.1 %	52.8 %	51.7 %	50.4 %	46.0 %
Nettoschuld pro Einwohner	≤ 870	100	865	1'704	1'687	1'665	1'644
Nettoschuld ohne SF pro Einwohner	≤ 2'448	910	1'549	2'031	1'959	1'944	1'881
Bruttoverschuldungsanteil	≤ 200 %	71.9 %	86.5 %	102.7 %	101.2 %	99.7 %	97.7 %

Kommentar zu den Finanzkennzahlen

Der Regierungsrat legt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die für die Gemeinden massgeblichen Finanzkennzahlen fest. Er legt für alle Finanzkennzahlen Bandbreiten fest, innerhalb deren eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushaltes sicherzustellen ist. Im Aufgaben- und Finanzplan hat der Gemeinderat die gesunde Entwicklung des Finanzhaushaltes insbesondere mit den Finanzkennzahlen nachzuweisen. Wenn die Bandbreiten der Finanzkennzahlen nicht eingehalten werden, hat der Gemeinderat die Abweichungen zu begründen und nötigenfalls Korrekturmassnahmen umzusetzen beziehungsweise aufzuzeigen.

Durch die getätigten hohen Investitionen können im Moment nicht alle Kennzahlen die vorgeschriebenen Bandbreiten einhalten. Im speziellen der Selbstfinanzierungsgrad und Selbstfinanzierungsanteil.

Infolge der im Finanzplan aufgezeigten Aufwandüberschüsse im 2022 - 2025 ist die Einhaltung der Kennzahlen in den nächsten Jahren nicht möglich. Der Gemeinderat ist jedoch der Meinung, dass die Ergebnisse aufgrund der gesunden finanziellen Ausgangslage mit einem Eigenkapital von CHF 16 Millionen Franken in dieser Planperiode verkräftbar sind. Aufgrund der zwei kritischen Kennzahlen, welche mit den hohen Investitionen zusammenhängen, müssen folgende Massnahmen ergriffen werden: jede geplante Investition wird genau auf deren Notwendigkeit und Dringlichkeit geprüft. Generell sind für die folgenden Jahre keine hohen Investitionen mehr geplant, was die Kennzahlen langsam aber kontinuierlich verbessern wird.

1. Präsidiales und Kultur

Bereichsvorsteher: Peter Obi
 * Beschluss ** Kenntnisnahme

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Präsidiales umfasst die Leistungsgruppen

- Gemeindeversammlung
- Gemeinderat
- Kultur und Medien

Der Bereich Präsidiales führt und leitet die Organe und die Verwaltung der Gemeinde und ist oberster Ansprechpartner und Repräsentant der Gemeinde. Er sorgt für einen zeit- und sachgerechten Vollzug der strategischen Entscheide des Gemeinderates und der übrigen Organe. Er sichert den reibungslosen Vollzug der Verwaltungsaufgaben gemäss den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen. Er garantiert eine rechtmässige Durchführung von Gemeindeversammlungen sowie Wahlen und Abstimmungen.

Er unterstützt die Vereine als Träger eines vielfältigen kulturellen Lebens.

Bezug zum Legislaturprogramm

- Ettiswil positioniert sich als attraktive Wohn- und Kulturgemeinde.
- Klima, Natur- und Umweltthemen werden in Entscheidungen einbezogen
- Zeitgemässe Rahmenbedingungen schaffen zur Erfüllung der Aufgaben der Verwaltung
- Zeitgerechte Information der Bevölkerung

- Ettiswil stützt die Kultur und bietet für die Freizeitgestaltung ein gutes Umfeld
- Regionale Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Verbänden pflegen
- Rottal stärken betreffend Arbeitszone, Mobilität und Wasserversorgung
- Sorgfältiges Wachstum der Bevölkerung ist anzustreben

Lagebeurteilung

Schulhausbau, Wärmeversorgung, Kantons- und Gemeindestrassenausbau, Wasserversorgung, Ortsplanung, Friedhofsgestaltung, gesunde Finanzen; diese Projekte werden zurzeit durch den Gemeinderat mit Nachdruck bearbeitet. Eine stetige Weiterentwicklung ist die Grundvoraussetzung für ein modernes und zufriedenes Zusammenleben der Bevölkerung. Die Gemeindestrategie 2020 und das Legislaturprogramm bilden die Grundlage für die strategische Positionierung der Gemeinde. Im Bereich Klima, Umweltschutz und Energieverbrauch wollen wir uns in Zukunft und für die Zukunft der nächsten Generation vermehrt einsetzen.

Ettiswil weist ein vielseitiges Vereins- und Kulturangebot auf. Nach den Monaten mit Corona ist es wichtig, dass die Vereine ihre Aktivitäten wieder vollumfänglich aufnehmen können.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance:			
Wohnungsknappheit für Ettiswiler Bevölkerung	Abwanderung der jungen Menschen in andere Gebiete	mittel	Projekte im Wohnungsbau anstossen und qualitative Wohnräume fördern
Risiko:			
Vermehrte Randalereien und Sachbeschädigungen	Sachbeschädigungen an Gemeindegebäuden und privaten Anlagen	mittel	Informieren / Randalismus konsequent bestrafen

Massnahmen und Projekte

Beschreibung	Status	Zeitraum	ER/IR	Budget 2021	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Rottal stärken	Projektstart 2019	ab 2019	ER					

Gemeinde Ettiswil

Strategie Wärmeverbund	Projektstart 2020	2020 - 2025	IR	100'000	
Naturlehrgebiet Buchwald, Beitrag	Umsetzung	2022	ER		50'000
Schützenswerte Naturobjekte	Projektstart 2020	2020 - 2022			

Messgrössen

Beschreibung	Einheit	Vorgabe Menge	Budget 2021	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Zustimmung zu Gemeindeversammlungsunterlagen	TAGE	> 80 %	> 80 %	> 80 %	> 80 %	> 80 %	> 80 %

Entwicklung der Finanzen, Erfolgsrechnung

(in Tausend CHF)		Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022*	Abw. %	Plan 2023**	Plan 2024**	Plan 2025**
	Aufwand	933	941	1'059	11.5	1'021	1'030	1'039
Präsidiales und Kultur	Ertrag	-346	-346	-371	4.6	-375	-378	-381
	Saldo	588	595	688	15.5	646	652	658

Leistungsgruppen

Gemeindeversammlung	Aufwand	45	38	39	4.2			
	Saldo	45	38	39	4.2			
Gemeinderat	Aufwand	749	733	797	8.7			
	Ertrag	-344	-344	-360	4.7			
	Saldo	406	389	437	12.3			
Kultur und Medien	Aufwand	139	171	222	28.6			
	Ertrag	-2	-2	-10	0.0			
	Saldo	137	169	212	25.5			

Investitionsrechnung

(in Tausend CHF)		Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022*	Abw. %	Plan 2023**	Plan 2024**	Plan 2025**
	Ausgaben	0	0	0	0.0	0	0	0
Präsidiales und Kultur	Einnahmen	0	0	0	0.0	0	0	0
	Nettoinvestition	0	0	0	0.0	0	0	0

Erläuterungen zu den Finanzen

Die stetig den effektiven Gegebenheiten anzupassenden Umlagen nach HRM2 führen in den jeweiligen Leistungsgruppen zu kleineren Abweichungen im Aufwand und Ertrag. Im Vergleich zu den Vorjahren sind die Saldo-Abweichungen jedoch nicht wesentlich.

Das Budget 2022 beinhaltet eine Unterstützung des Neubaus Schul- und Ausstellungsgebäude beim Naturlehrgebiet Buchwald von CHF 50'000. Im Gegenzug werden die Schüler/innen der Gemeinde Ettiswil 10 Jahre gratis Führungen erhalten und der Gemeinderat darf die Schulungsräume nach Absprache gratis nutzen.

Die Besoldung der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte erfolgt gemäss der in der kommunalen Personal- und Besoldungsverordnung festgelegten Erfahrungsstufen. Da in allen Gemeinderats-Ressorts die Arbeitsbelastung ansteigt, hat der Gemeinderat eine Pensum Erhöhung um 14 % auf Total 194 % (vorher 180 %) gegenüber dem Budget 2021 beschlossen.

2. Bildung, Sport und Freizeit

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Bildung umfasst die Leistungsgruppen

- Kindergarten
- Primarschule
- Sekundarstufe I
- Schulleitung, Schulverwaltung
- Obligatorische Angebote
- Ausgelagerte Dienste
- Sport und Jugendarbeit

Gemäss § 5 des Volksschulbildungsgesetzes vermittelt die Volksschule den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen. Die Volksschule nimmt ergänzend zu Familie und Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Erziehungsauftrag wahr und berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen Einflüsse.

Bezug zum Legislaturprogramm

Die Gemeinde fördert ein qualitativ gutes und für alle zugängliches Bildungsangebot, das die Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden optimal unterstützt. Die Gemeinde hält an den beiden Schulstandorten Ettiswil und Kottwil fest. Sie stellt eine angemessene Infrastruktur und die nötigen Ressourcen zur Umsetzung des Bildungsauftrages für die Schule und weiterer gesellschaftlicher Bedürfnisse zur Verfügung. Im aktuellen Legislaturprogramm soll insbesondere die Infrastruktur optimiert und erneuert werden. Zeitgemässe Schulräume sollen einen individualisierenden, kooperativen und eigenverantwortlichen Unterricht ermöglichen.

Lagebeurteilung

Die Volksschule ist gut positioniert. Dies wird durch interne und externe Evaluationen bestätigt.

Auch in den Jahren 2021 und 2022 bedarf es zusätzliche finanzielle Mittel. In der Schulhausanlage in Ettiswil wurden einerseits neue Schulräume gebaut, andererseits wurden die bestehenden Schulräume umstrukturiert, damit gemäss Lehrplan 21 optimal unterrichtet werden kann. In Kottwil wird im 2021 und 2022 ein neues Schulhaus gebaut, welches den heutigen Bedürfnissen entspricht. Die Investitionen in die Schulbauten werden nicht in diesem Aufgabenbereich aufgeführt, jedoch indirekt mit Abschreibungen und Zinsen belastet.

Aufgrund der Einführung des Lehrplanes 21 und den wachsenden Bedürfnissen im Bereich Informatik (ICT) wurde das Umsetzungskonzept ICT für die Schule Ettiswil erstellt. Das Konzept sieht vor, ab Schuljahr 2021/2022 die Schüler bis zur 5. Primarklasse mit ICT Geräten (Laptop) für die gemeinsame Benutzung auszurüsten. Ab der 5. Primarklasse bis zur 3. Oberstufe wird für jeden Schüler ein Gerät angeschafft. Neu soll die Anwendung der Informatik integral im Unterricht verankert sein und sich nicht nur auf den Informatikunterricht beschränken. Mit dieser Lösung wird den Empfehlungen der Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Rechnung getragen. Mit dieser Umsetzung von Lehrplan 21 im Bereich Medien und Informatik wird auch die technische Betreuung aufwändiger. Neu unterstützt die Firma Witcom die Schule Ettiswil/Kottwil im ICT-Support. Die Lebensdauer der angeschafften Informatikmittel wird mit 6 Jahren beziffert. In der Finanzplanung ist im Jahr 2026 für Infrastruktur und Endgeräte ein Betrag von CHF 40'000 eingeplant.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance:			
Umsetzung Lehrplan 21	Kostensteigerung durch vermehrten Raumbedarf und Infrastruktur	hoch	Schulraumbedarf optimieren

Gemeinde Ettiswil

Risiko:

Neue Projekte und Vorgaben, die vom Kanton angestossen werden Höhere Kosten, Überlastung der Lehrpersonen mittel Sorgfältige Umsetzung

Massnahmen und Projekte

Beschreibung	Status	Zeitraum	ER/IR	Budget 2021	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
ICT-Support	Umsetzung	ab 2022	ER		54	54	54	54

Messgrössen

Beschreibung	Einheit	Vorgabe Menge	Budget 2021	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Anzahl Abteilungen	Klassen	18	21	21	21	21	21
Anzahl Lernende Kindergarten Total	Schüler	66	71	66	66	66	66
Anzahl Lernende Primarstufe Total Ettiswil	Schüler	153	144	149	149	149	149
Anzahl Lernende Primarstufe Total Kottwil	Schüler	44	46	51	51	51	51
Anzahl Lernende Sekundarstufe I Total	Schüler	90	99	100	100	100	100

Entwicklung der Finanzen, Erfolgsrechnung

(in Tausend CHF)		Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022*	Abw. %	Plan 2023**	Plan 2024**	Plan 2025**
	Aufwand	7'117	7'815	8'000	2.3	8'176	8'307	8'288
Bildung, Sport und Freizeit	Ertrag	-3'791	-3'844	-4'169	8.4	-4'208	-4'247	-4'287
	Saldo	3'326	3'971	3'831	-3.5	3'968	4'060	4'001

Leistungsgruppen

	Aufwand	737	793	781	-1.4			
Kindergarten	Ertrag	-395	-490	-471	-3.8			
	Saldo	342	303	310	2.4			
	Aufwand	2'744	3'197	3'050	-4.5			
Primarschule	Ertrag	-1'435	-1'419	-1'572	10.8			
	Saldo	1'309	1'777	1'478	-16.9			
	Aufwand	1'899	1'946	2'124	9.1			
Sekundarstufe I	Ertrag	-1'208	-1'145	-1'181	3.1			
	Saldo	691	801	943	17.7			

Gemeinde Ettiswil

Schulleitung, Schulverwaltung	Aufwand	273	294	319	8.5
	Ertrag	-273	-294	-319	8.5
	Saldo	0	0	0	0
Obligatorische Angebote	Aufwand	444	522	668	28.1
	Ertrag	-447	-484	-597	23.4
	Saldo	-3	38	71	88.2
Ausgelagerte Dienste	Aufwand	812	859	856	-0.2
	Ertrag	-28	-9	-24	182.3
	Saldo	784	850	832	-2.1
Sport und Jugendarbeit	Aufwand	207	206	201	-2.3
	Ertrag	-4	-4	-4	10.2
	Saldo	203	202	197	-2.6

Investitionsrechnung

(in Tausend CHF)		Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022*	Abw. %	Plan 2023**	Plan 2024**	Plan 2025**
	Ausgaben	0	245	0	0.0	0	0	0
Bildung, Sport und Freizeit	Einnahmen	0	0	0	0.0	0	0	0
	Nettoinvestition	0	245	0	0.0	0	0	0

Erläuterungen zu den Finanzen

Die Kosten sind nach wie vor stark abhängig von der Anzahl Schüler/innen und Schulklassen. Da das Schuljahr nicht mit dem Kalenderjahr und somit auch nicht mit dem Buchhaltungsjahr identisch ist, können die Vorhersagen und Berechnungen betreffend Anzahl Schüler und Schulklassen abweichen.

Der Stufenanstieg bei Kindergarten- und Primarlehrpersonen sowie die ordentliche Besoldungserhöhung des Kantons von 0.5 % generieren Mehrkosten. Die Anpassungen zeigen sich im Budget im Bereich Personalaufwand.

Das Projekt ICT Hardware-Beschaffung der Schule Ettiswil wird im Jahr 2021 abgeschlossen. Für den IT-Support wird mit jährlichen Kosten von CHF 20'000 und für Lizenzen, Server- und Firewallwartungen von CHF 34'000 ab Budget 2022 gerechnet. Zusätzliche Kosten in der Bildung ergeben sich durch die Abschreibung der IT-Hardware über eine Nutzungsdauer von vier Jahren.

Bei den Schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen steigen die Anzahl der betreuten Schulkinder an. Die eigentlich erfreuliche Entwicklung generiert jedoch Mehrkosten, die nur zum Teil von den Elternbeiträgen (abhängig vom steuerbaren Einkommen) und der Kostenbeteiligung des Kantons gedeckt werden.

3. Gesundheit und Soziales

Bereichsvorsteher: Adrian Trottmann
 * Beschluss ** Kenntnisnahme

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales umfasst die Leistungsgruppen

- Gesundheit
- Soziales

Der Bereich Gesundheit und Soziales setzt sich für gute Angebote in der ambulanten wie auch stationären Langzeitversorgung ein. Er koordiniert und beaufsichtigt die ausgelagerten Einheiten im Bereich Kindes- und Erwachsenen Schutz, der freiwilligen Sozialberatung (SoBZ) sowie das Alimenten-Inkassowesen und die Betreuungsangebote der Vorschul- und Schulkinder. Er bearbeitet die Anliegen der verschiedenen Altersgruppen in Kinder-, Familien- und Altersfragen. Der ganze "Sozialversicherungsbereich" als Verbundaufgabe, wie auch die gesetzliche und persönliche Fürsorge sind ebenfalls Bestandteil des Aufgabenbereichs.

Bezug zum Legislaturprogramm

- Gesundheitsförderung in der Bevölkerung
- Beibehaltung der medizinischen Grundversorgung in Ettiswil
- Zeitgemässe Gesundheitsversorgung nach dem Prinzip ambulant vor stationär

Lagebeurteilung

Die ausgelagerten Fachbereiche funktionieren gut. Die Gesundheitsversorgung und die Sozialfürsorge in unserer Gemeinde sind gewährleistet. Personen in schwierigen Lebenslagen müssen ihren Beitrag zur Änderung ihrer momentanen Situation beitragen, sie werden teilweise mit Begleitprogrammen zusätzlich unterstützt. Unsere intakte Dorfgemeinschaft hilft die Sozialkosten möglichst tief zu behalten.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance:			
gute öffentliche Versorgung	Ermöglicht Wohnen in Ettiswil bis zum Lebensende	mittel	Erhalt und Sicherstellung einer guten öffentlichen Versorgung und Entwicklung
Risiko:			
Steigende Sozialkosten	Prozentual hoher Anteil in der Rechnung	hoch	Versuch mit Gegenmassnahmen zu unterstützen

Massnahmen und Projekte

Beschreibung	Status	Zeitraum	ER/IR	Budget 2021	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Anpassung Organisation Sozialamt	in Bearbeitung	bis 2024	ER		16'000	16'000	16'000	

Messgrössen

Beschreibung	Einheit	Vorgabe Menge	Budget 2021	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Personen mit Pflegebedürftigkeit im Heim BESA 1 - 5 / 6 - 12	ANZAHL	15 / 10	16 / 12	16 / 14	16 / 14	16 / 14	16 / 14
Langzeithilfebedürftige wirtschaftliche Sozialhilfe (>24 Mt.)	ANZAHL	> 24	20	21	21	21	21

Gemeinde Ettiswil

Rückerstattungsquote Alimenten	%	40 %	40	40	40	40	40
Sozialhilfequote	%	< 1.00 %	0.70	0.80	0.80	0.80	0.80

Entwicklung der Finanzen, Erfolgsrechnung

(in Tausend CHF)		Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022*	Abw. %	Plan 2023**	Plan 2024**	Plan 2025**
Gesundheit und Soziales	Aufwand	3'562	3'702	3'849	3.8	3'903	3'940	3'962
	Ertrag	-48	-76	-44	-42.6	-44	-45	-45
	Saldo	3'514	3'626	3'805	5.0	3'859	3'895	3'917
Leistungsgruppen								
Gesundheit	Aufwand	660	659	659	0.0			
	Ertrag	0	0	0	0.0			
	Saldo	660	659	659	0.0			
Soziales	Aufwand	2'903	3'043	3'190	4.7			
	Ertrag	-48	-76	-44	-42.6			
	Saldo	2'855	2'967	3'146	5.9			

Investitionsrechnung

(in Tausend CHF)		Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022*	Abw. %	Plan 2023**	Plan 2024**	Plan 2025**
	Ausgaben	0	0	0	0.0	0	0	0
Gesundheit und Soziales	Einnahmen	0	0	0	0.0	0	0	0
	Nettoinvestition	0	0	0	0.0	0	0	0

Erläuterungen zu den Finanzen

Die an den Kanton zu entrichtenden Kostenbeteiligungen sind weiterhin sehr hoch. Die Beiträge an die Ergänzungsleistungen AHV/IV werden aufgrund der grösser erwarteten Bezüge um knapp CHF 39'000 höher als im Vorjahr budgetiert.

Die Kosten für die Restfinanzierung bei Pflegekosten (Pflegefiananzierung) sind in den letzten Jahren für ambulante Behandlungen stetig gestiegen. Bei den ambulanten Behandlungen ist mit Kosten von CHF 121'000 und somit CHF 31'000 mehr als im Budget 2021 zu rechnen.

Für die frühzeitige Sprachintegration fremdsprachiger Kinder, wird der Spielgruppe eine finanzielle Unterstützung gewährt, damit für den Mehraufwand pro Gruppe eine Assistentin finanziert werden kann. Für die Fremdsprachenunterstützung ist ein Betrag von CHF 11'000 im Budget 2022 vorgesehen.

4. Raumordnung

Bereichsvorsteher: Mathias Frey

* Beschluss ** Kenntnisnahme

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Raumordnung ist nicht unterteilt und umfasst die Leistungsgruppe

- Raumordnung

Der Bereich Raumordnung richtet die raumrelevante Entwicklung auf die Grundlagen der Gemeindestrategie aus und sorgt für einen effizienten Vollzug der Baugesetzgebung in seinem Bereich. Er ist Ansprechpartner und unterstützt Gewerbe und Wirtschaft im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Bezug zum Legislaturprogramm

- Ettiswil wächst massvoll unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur
- Vorantreiben energetischer Massnahmen in Richtung CO²-Neutralität

- Evaluierung, Planung und Erarbeitung von passenden und attraktiven Dorfkernen unter Einbezug der Bevölkerung
- Verdichtung nach innen, innovatives Bauen
- Gewerbebezogenerweiterung für ansässige Betriebe unterstützen

Lagebeurteilung

Eine weitere positive Entwicklung in der Raumordnung überwiegt. Die hohen Anforderungen und geltenden Richtlinien in der Baubranche, schränken den Handlungsspielraum zunehmend ein, weshalb die Potentiale noch stärker zu nutzen sind. Die Möglichkeiten für die Zukunft bestehen insbesondere beim massvollen Wachstum, in der Verdichtung nach innen und der Forcierung von attraktiven Dorfkernen. Dies mit der Herausforderung der Klimaneutralität.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance:			
Massvolles Wachstum durch Innenverdichtung	Überlastung des öffentlichen Netzwerks wie Schul-, Strassen- und Gemeindeeinrichtungen	hoch	Nutzen des Potentials für Innenentwicklung - aktive Raumplanung
Risiko:			
Weitere Verzögerung Gesamtrevision Ortsplanung	Verzögerung bei Bauvorhaben und Innenverdichtung	klein	Überarbeitung Ortsplanung

Massnahmen und Projekte

Beschreibung	Status	Zeitraum	ER/IR	Budget 2021	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Ausscheidung Gewässerraum ausserhalb Bauzone	Start	2020-2021	IR	16'000	15'000			
Ortsplanungs-Abschluss	Umsetzung	2015-2021	IR	40'000	3'000			

Messgrössen

Beschreibung	Einheit	Vorgabe Menge	Budget 2021	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Entscheid über Baugesuche bei 80 % aller Fälle im ordentlichen Bewilligungsverfahren	ANZAHL	< 40 Tg	---	< 40 Tg	< 40 Tg	< 40 Tg	< 40 Tg

Gemeinde Ettiswil

Entscheid über Baugesuche bei
80 % aller Fälle im vereinfachten Be-
willigungsverfahren

ANZAHL < 25 Tg --- < 25 Tg < 25 Tg < 25 Tg < 25 Tg

Entwicklung der Finanzen, Erfolgsrechnung

(in Tausend CHF)		Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022*	Abw. %	Plan 2023**	Plan 2024**	Plan 2025**
	Aufwand	269	257	303	17.8	312	310	318
Raumordnung	Ertrag	-99	-72	-82	14.3	-83	-84	-85
	Saldo	170	185	221	19.2	228	226	233
Leistungsgruppe								
	Aufwand	269	257	303	17.8			
Raumordnung	Ertrag	-99	-72	-82	14.3			
	Saldo	170	185	221	19.2			

Investitionsrechnung

(in Tausend CHF)		Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022*	Abw. %	Plan 2023**	Plan 2024**	Plan 2025**
	Ausgaben	56	56	18	-67.8	0	0	0
Raumordnung	Einnahmen	0	0	0	0.0	0	0	0
	Nettoinvestition	56	56	18	-67.8	0	0	0

Erläuterungen zu den Finanzen

Der Nettoaufwand im Aufgabenbereich Raumordnung von CHF 221'000 liegt CHF 36'000 über dem Nettoaufwand des Vorjahresbudgets. Grund dafür sind höhere Abschreibungen und Zinsen, die mit Abschluss der Ortsplanung in diesen Bereich belastet werden.

Die Aufwendungen beim Bauamt wurden gegenüber der Vorjahresperiode höher budgetiert aufgrund dem zu erwartendem Anstieg der Bautätigkeit. Bis zum jetzigen Zeitpunkt zeichnet sich im Bereich der Baubewilligungen keine Reduktion der Tätigkeit ab.

5. Infrastruktur, Immobilien, Umwelt und Sicherheit

Bereichsvorsteher: Urs Boog
* Beschluss ** Kenntnisnahme

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Infrastruktur, Immobilien Umwelt und Sicherheit umfasst die Leistungsgruppen

- Sicherheit
- Infrastruktur
- Immobilien
- Umwelt
- Wirtschaft

Der Bereich Infrastruktur, Immobilien, Umwelt und Sicherheit gewährleistet die Funktions- und Leistungsfähigkeit der kommunalen Strassen und Wege, der Fließgewässer sowie der übrigen Infrastruktur der Versorgung und der Verwertung. Er hält einen zuverlässigen baulichen und betrieblichen Unterhalt aufrecht. Er ist Ansprechpartner und unterstützt Gewerbe und Wirtschaft im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Im Bereich Umwelt und Energie sorgt er für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen.

Bezug zum Legislaturprogramm

Ettiswil fördert die Erreichbarkeit und Wohnqualität durch den zeitgemässen Ausbau der gesamten Infrastruktur und der Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs.

Lagebeurteilung

Die Gemeinde verfügt über eine gute angepasste Infrastruktur. Insbesondere die Umsetzung der Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes sowie des neuen Energiegesetzes bringen für die Gemeinde neue Herausforderungen.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance:			
Angepasstes Wachstum verbessert die Situation der Gemeindewerke und des Wärmeverbundes	Unterhalt ohne Gebührenerhöhungen möglich	hoch	Nutzen des Potentials der Innenentwicklung.
Risiko:			
Durch die Vorgaben von Bund und Kanton ist nur ein beschränktes Wachstum möglich.	Höhere Kosten, verteilen sich auf weniger Steuerzahler	mittel	Keine Infrastruktur-Investitionen auf Vorrat

Massnahmen und Projekte

(in Tausend CHF)

Beschreibung	Status	Zeitraum	ER/IR	Budget 2021	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Ettiswil; Aufstockung Schulhaus 03	Fertigstellung	2021	IR	2'975				
Ettiswil; Büelacherhalle Erneuerung Sporthallenbelag inkl. Markierung	Umsetzung	2022	IR		79			
Ettiswil, Schulhaus 65 Neue Wandtafeln und Lautsprecher	Umsetzung	2022	IR		44			

Gemeinde Ettiswil

Ettiswil, Schulareal Elektronische Schliessanlage und Aussentüren	Umsetzung	2022	IR		85			
Ettiswil, Schulhaus 1965 Erneuerung Spielplatz	Umsetzung	2022	IR		40			
Kottwil, Neubau Schulhaus	Umsetzung	2021-2022	IR		2'500	2'080		
Kottwil, Strassensanierung Gishalde	Umsetzung	2022	IR		110			
Kottwil, Dorfplatz Schulhaus Gishalde	Umsetzung	2022	IR		146			
Gemeindehaus, Malerarbeiten aussen	Planung / Umsetzung	2023	IR			40		
Sanierung Hinterfeldstrasse	Planung / Umsetzung	2022	IR	430	150			
Sanierung Haisstrasse	Planung	2022	IR			Kredit- übertrag		
Busbahnhof Postplatz	Planung / Umsetzung		IR	790		Kredit- übertrag		
Strassenbeleuchtung Um- rüstung auf LED	Umsetzung	2022-2023	IR		60	60		
Sanierung Kandelaber Ettis- wil und Kottwil	Umsetzung	2022	IR		30			
Feuerwehr, Neubeschaffung Helme inklusive Lampen	Umsetzung	2022	IR		27			
Friedhof, Neugestaltung	Umsetzung	2022-2023	IR		51			
Kanalisationssanierungen GEP	Planung / Umsetzung	2021-2022	IR	157	190	50	50	50
Abwasser-Trennsystem Haisi	Planung	2022	IR			Kredit- übertrag		
Erweiterung ARA oberes Wiggertal	Umsetzung	2021-2024	IR	131	201	484	201	25

Messgrössen

Beschreibung	Einheit	Vorgabe Menge	Budget 2021	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Abwasser Mengengebühr	CHF / M ³	1.30	1.15	1.25	1.25	1.25	1.25
Abfall-Grundgebühren	CHF	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00
Abwasser Grundgebühr	CHF / ANSCHLUSS	75.00	50.00	75.00	75.00	75.00	75.00
Abwasser versiegelte Fläche	CHF / M ²	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40

Gemeinde Ettiswil

Entwicklung der Finanzen, Erfolgsrechnung

(in Tausend CHF)		Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022*	Abw. %	Plan 2023**	Plan 2024**	Plan 2025**
	Aufwand	3'270	3'808	3'515	-8.3	3'610	3'727	3'658
Infrastruktur, Immobilien, Umwelt und Sicherheit	Ertrag	-2'520	-3'012	-2'696	-10.6	-2'762	-2'865	-2'801
	Saldo	750	796	819	0.4	848	862	857
Leistungsgruppen								
	Aufwand	428	466	462	-0.7			
Sicherheit	Ertrag	-370	-401	-399	-0.5			
	Saldo	58	64	63	-2.0			
	Aufwand	961	967	1'011	2.6			
Infrastruktur	Ertrag	-342	-337	-331	-1.7			
	Saldo	619	630	680	4.9			
	Aufwand	1'264	1'753	1'443	-17.9			
Immobilien	Ertrag	-1'219	-1'692	-1'397	-17.9			
	Saldo	45	61	46	-25.1			
	Aufwand	616	622	598	-3.8			
Umwelt und Wirtschaft	Ertrag	-588	-582	-569	-2.2			
	Saldo	29	40	30	-26.4			

Investitionsrechnung

(in Tausend CHF)		Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022*	Abw. %	Plan 2023**	Plan 2024**	Plan 2025**
	Ausgaben	2'034	3'739	3'293	-11.9	1'539	251	75
Infrastruktur, Immobilien, Umwelt und Sicherheit	Einnahmen	-96	-40	-53	32.5	-160	-40	-40
	Nettoinvestition	1'939	3'699	3'240	-12.4	1'379	211	35

Erläuterungen zu den Finanzen

Erfolgsrechnung

In der Erfolgsrechnung hat sich der Nettoaufwand gegenüber dem Vorjahresbudget nur unwesentlich verändert.

Die Region West nimmt die Erschliessung und den Ausbau der Hochbreitbandversorgung des gesamten Verbandsgebietes in Angriff. Die Gemeinde Ettiswil beteiligt sich an diesem Projekt, aus diesem Grund wurde für die erste Phase (Evaluation und Vorprojekt) ein Betrag von CHF 19'100 budgetiert.

Investitionsrechnung

In der Leistungsgruppe Infrastruktur, Immobilien, Umwelt und Sicherheit starten diverse Projekte. Strassenbeleuchtungssanierung und Umstellung auf LED, die vorgeschriebene Sanierung der Kandelaber der Strassenbeleuchtung, die Sanierung der Gishaldenstrasse, die Neugestaltung des Dorfplatzes beim Schulhaus Kottwil, die Planung der Friedhofgestaltung und die Sanierung der Hinterfeldstrasse. Die Sanierung der Hinterfeldstrasse erfolgt unter Vorbehalt der Zustimmung zum Sonderkredit.

Der Ausbau des Busbahnhofes ist bis auf unbestimmte Zeit vom Kanton Luzern sistiert, da bei vergleichbaren Projekten ein Gerichtsentscheid auf Grund Einsprachen von Behindertenorganisationen abgewartet wird.

Die Erweiterung und die Übernahme des Wärmeverbundes sollen laut Stand der Planung mit der Gründung einer Aktiengesellschaft und der Führung ausserhalb der Gemeinderechnung als eigenständiger Betrieb erfolgen. Die Gemeinde Ettiswil wird das Aktienkapital im Finanzvermögen bilanzieren. Der Betrieb des Fernwärmeverbundes soll aus den Einnahmen von Anschluss- und Betriebsgebühren sämtliche Kosten decken.

Die beschlossene Erweiterung der regionalen ARA wird in den nächsten Jahren für die angeschlossenen Gemeinden grössere Investitionen auslösen.

6. Steuern, Finanzen und Allgemeine Dienste

Bereichsvorsteher: Urs Boog
*Beschluss **Kenntnisnahme

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Finanzen und Steuern umfasst die Leistungsgruppen

- Steuern
- Finanzen
- Allgemeine Dienste

Die Abteilungen Finanzen und Steuern betreiben und organisieren das kommunale Rechnungswesen. Sie erarbeiten klare und transparente Entscheidungsgrundlagen für die Gemeindeversammlung und den Gemeinderat. Sie sorgen für eine fristgerechte Kreditoren- und Debitorenbewirtschaftung. Die Risiken werden im Rahmen des internen Controllingsystems erkannt und minimiert. Die Abteilungen organisieren die Steuerveranlagung und das Inkasso verschiedener Steuern. Sie sorgen für eine kompetente und rasche Bearbeitung der Kundenanliegen im Bereich Steuern und Gebühren.

Bezug zum Legislaturprogramm

Die Gemeinde Ettiswil erfüllt ihre Aufgaben mit einem angepassten Steuerfuss. Sie orientiert sich dabei auch an der Wettbewerbsfähigkeit mit den Nachbargemeinden.

Lagebeurteilung

Mit der Einführung der neuen Rechnungslegung HRM 2 wurde die Gemeinderechnung auf eine völlig neue Basis gestellt. Mit der Einführung von E-Rechnungen und elektronischer Kreditorenerfassung können mittelfristig die Vorteile der Digitalisierung genutzt und Prozesse optimiert werden. Die Gemeindeverwaltung hat für 2022 nach der Kündigung durch die KSD Schaffhausen einen neuen Partner für die Bürohardware und die externe elektronische Datenbewirtschaftung ausgesucht.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance:			
Organisationsentwicklung mit der Digitalisierung	Effizientere Abläufe, Arbeiten ausserhalb Verwaltung möglich	mittel	Chancen nutzen, Veränderungen im Zusammenhang mit Wechsel EDV-Partner proaktiv angehen
Risiko:			
Starke Abweichungen im Steuerfuss gegenüber umliegenden Gemeinden	Höhere Leerwohnungsbestände	mittel	Steuerfuss wenn nötig moderat anpassen, Eigenkapitalbestand in Steuerplanung einbeziehen

Massnahmen und Projekte

Beschreibung	Status	Zeitraum	ER/IR	Budget 2021	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Gemeindeverwaltung, Wechsel Rechenzentrum inklusive Anschaffung Hardware	Umsetzung	2022	IR		76			
DocID, Elektronische Beleg-Ablage	Umsetzung	2022	ER		3			
Steuerstrategie	Umsetzung	2022 - 2024	ER					

Messgrössen

Beschreibung	Einheit	Vorgabe Menge	Budget 2021	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
E-Rechnungen	NUTZER	> 50	> 50	> 55	> 60	> 65	> 70

Gemeinde Ettiswil

Mahnungen	%	< 5	< 4	< 4	< 4	< 4	< 4
Stand Steuereinschätzungen Ende Jahr	%	85	85	85	85	85	85

Entwicklung der Finanzen, Erfolgsrechnung

(in Tausend CHF)		Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022*	Abw. %	Plan 2023**	Plan 2024**	Plan 2025**
	Aufwand	1'373	1'293	1'388	7.3	1'395	1'437	1'449
Steuern, Finanzen und Allgemeine Dienste	Ertrag	-10'615	-9'685	-10'453	7.9	-10'580	-10'657	-10'793
	Saldo **	-9'242	-8'392	-9'065	8.0	-9'185	-9'220	-9'344
Leistungsgruppen								
	Aufwand	347	318	336	5.5			
Steuern	Ertrag	-7'245	-6'067	-6'621	9.1			
	Saldo	-6'898	-5'749	-6'285	9.3			
	Aufwand	139	101	109	8.1			
Finanzen	Ertrag	-2'582	-2'838	-2'994	5.5			
	Saldo **	-2'443	-2'737	-2'885	5.4			
	Aufwand	887	874	943	7.8			
Allgemeine Dienste	Ertrag	-789	-779	-838	7.5			
	Saldo	98	95	105	10.6			

** ohne Abschlussbuchung (Ergebnis)

Investitionsrechnung

(in Tausend CHF)		Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022*	Abw. %	Plan 2023**	Plan 2024**	Plan 2025**
	Ausgaben	0	0	76	0.0	0	0	0
Steuern, Finanzen und Allgemeine Dienste	Einnahmen	0	0	0	0.0	0	0	0
	Nettoinvestition	0	0	76	0.0	0	0	0

Erläuterungen zu den Finanzen

Erfolgsrechnung

Die Steuererträge für das Jahr 2022 basieren auf einem Steuerfuss von 2.05 Einheiten. Infolge der COVID-19-Pandemie ist die Steuerentwicklung der nächsten Jahre ungewiss. Die Berechnung des Steuerertrages erfolgt basierend auf dem fakturierten Steuerertrag 2021 (Stand August 2021). Zudem wird bei den natürlichen wie auch bei den juristischen Personen mit einem geringen Wachstum der Steuerkraft gerechnet.

Bei den Sondersteuern werden Erträge von CHF 154'800 erwartet. Diese sind um 63 % höher als im Budget 2021. Hauptgrund für diesen höheren Wert ist der Anstieg bei den Grundstückgewinnsteuern.

Gemeinde Ettiswil

Finanzausgleich: Die Einnahmen den Ressourcenausgleich sind knapp CHF 90'000 höher als im Jahr 2021. Der Bildungslastenausgleich erhöht sich aufgrund steigender Schülerzahlen um CHF 47'000 auf insgesamt CHF 251'000.

Investitionsrechnung

Die Gemeindeverwaltung Ettiswil bezieht aktuell ein ICT-Full-Outsourcing bei der KSD Schaffhausen. Der Vertrag wurde per 31.12.2021 durch die KSD gekündigt. Für eine Nachfolgelösung wurden mehrere Angebote eingeholt und geprüft. Die Umstellung wurde im November 2021 angegangen und ab Januar 2022 wird die Gemeinde mit dem neuen Anbieter arbeiten. Insgesamt sind für den Wechsel des Rechenzentrums sowie für Hardware-Beschaffungen Kosten von CHF 76'400 eingeplant.

Bericht der Controllingkommission

Als Controllingkommission haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode vom 01.01.2022 bis 31.12.2025 und das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. Steuerfuss sowie die politischen Leistungsaufträge für das Jahr 2022 der Gemeinde Ettiswil beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als nachhaltig.

Der vom Gemeinderat vorgeschlagene Steuerfuss von 2.05 Einheiten beurteilen wir als notwendig.

Wir empfehlen, das vorliegende Budget mit einem Aufwandüberschuss von CHF 299'400 inklusive einem Steuerfuss von 2.05 Einheiten, Investitionsausgaben von CHF 3'387'100 sowie die politischen Leistungsaufträge zu genehmigen.

Ettiswil, 04. November 2021

CONTROLLINGKOMMISSION ETTISWIL

Sarah Dietz, Präsidentin
Pirmin Heller, Mitglied
Stefan Künzli, Mitglied

Antrag des Gemeinderates

zum Aufgaben- und Finanzplan 2022 – 2025 und zum Budget 2022

Der Gemeinderat hat den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2022– 2025 und das Budget für das Jahr 2022 verabschiedet und beantragt folgendes:

1. Das Budget für das Jahr 2022 sei mit einem Aufwandüberschuss von CHF 299'400, Investitionsausgaben von CHF 3'387'100 einem Steuerfuss von 2.05 Einheiten sowie den Leistungsaufträgen der Aufgabenbereiche zu beschliessen.
2. Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht vom 18. März 2021 zum Aufgaben- und Finanzplan 2021 – 2024 und zum Budget 2021 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

«Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2021 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2021 – 2024 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 18. März 2021 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden».

Verfügung:

Der Aufgaben- und Finanzplan und das Budget wurden der Controllingkommission übergeben. Diese erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Budgets ab.

Ettiswil, 30. September 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Peter Obi
Gemeindepräsident

Elmar Stöckli
Gemeindeschreiber

2 Sanierung Hinterfeldstrasse (Sonderkredit)

1. Ausgangslage

Die Hinterfeldstrasse in Ettiswil im Ortsteil Kottwil als Verbindung zwischen Zuswil und Grosswangen wurde in den 1960er-Jahren umfassend erneuert und mit einem Asphaltbelag versehen. Die Strasse weist für ihr Alter einen relativ guten Zustand aus. Im Bereich der Steigung ab der K18 bis zur östlichen Zufahrt Zuswil weist der Belag Wellenbildungen und grössere Unebenheiten aus. Im übrigen Strassenabschnitt wurde der Belag mehrmals örtlich saniert. Die Gemeinde beabsichtigt eine umfassende Sanierung der Strasse, ohne dabei die Strasse auszubauen.

2. Projektbeschreibung

2.1 Allgemein

Die Hinterfeldstrasse wird auf der ganzen Länge auf dem Gemeindegebiet Ettiswil (ca. 865m) saniert. Es findet kein zusätzlicher Ausbau der Strasse statt. Der bestehende Normquerschnitt und die Gefällsverhältnisse werden mit der Sanierung übernommen, bzw. beibehalten.

2.2 Strassenbreiten

Die bestehenden Strassenbreiten werden beibehalten. Es wird festgestellt, dass mit den vorhandenen Strassenbreiten nicht alle Begegnungsfälle mit der signalisierten Geschwindigkeit (ausserorts 80km/h) möglich sind. Obwohl die vorhandenen Strassenbreiten zwischen 5.4 m und 5.8 m nicht den geltenden Normen entsprechen, wird mit der Sanierung der Strasse keine Verbreiterung vorgenommen. Dies passiert bewusst, mit der Absicht den Schwerverkehr auf dieser Strasse nicht zu fördern. Die heute teilweise nicht vorhandenen Bankette sollen, mit dem Versetzen der neuen Abschlüsse und mit dem Hocheinbau in einer Breite von 30 cm, als Kiesbankett erstellt werden.

2.3 Belag

Es ist neu folgender Belagsaufbau vorgesehen: Deckschicht 3.0 cm, Binderschicht 6.5 cm
Bestehender Belag/Deckbelag 2-3 cm abfräsen, Bestehende Tragschicht 4-7 cm.
Um der Beanspruchung und der heutigen Wellenbildung, insbesondere im Bereich der Zufahrt zur K18, entgegen zu wirken wird spezieller Belag gewählt.

2.4 Abschlüsse

Im Grundsatz wird ein neuer Schalenstein Granit verbaut, wo heute schon Abschlüsse vorhanden sind.

2.5 Entwässerung

Die Entwässerungsleitungen wurden im Vorfeld mit Kameraaufnahmen überprüft, der grösste Teil der Leitungen kann belassen werden, eine Leitung muss saniert und eine andere kann aufgehoben werden. Die Entwässerungsschächte werden saniert es sind keine zusätzlichen Schächte nötig.

2.6 Beleuchtung

Es sind keine Massnahmen an der Beleuchtung vorgesehen.

3. Kosten

Kostenschätzung Gesamtkosten

(Beträge inkl. 7.7 % Mehrwertsteuer)

Baumeisterarbeiten inkl. Teuerungsannahme 2022	CHF	470'000
Signalisierung und Markierung Inklusiv Umleitungen	CHF	15'000
Spül- und Kanalaufnahmen Belagsuntersuchungen	CHF	20'000
Wiederherstellung und Ansaat	CHF	5'000
Honorare	CHF	45'000
Unvorhergesehenes	CHF	25'000
Total Sonderkredit	CHF	580'000

Bericht / Empfehlung Controllingkommission

Als Controllingkommission haben wir den Sonderkredit für die Sanierung der Hinterfeldstrasse von CHF 580'000 beurteilt.

Gemäss unserer Beurteilung wird mit dem vorliegenden Finanzgeschäft eine im Aufgaben- und Finanzplan vorgesehene Leistung umgesetzt. Wir erachten die Rechtmässigkeit, Vollständigkeit, Transparenz, Klarheit, Verständlichkeit, Wahrheit als eingehalten.

Wir empfehlen, den Sonderkredit für die Sanierung der Hinterfeldstrasse von CHF 580'000 zu genehmigen.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten den Sonderkredit von CHF 580'000 für die Sanierung Hinterfeldstrasse zu genehmigen.

3 Änderung des Siedlungsentwässerungsreglements

Begründung der Anpassung

Infolge der Gesamtrevision der Ortsplanung muss das Siedlungsentwässerungsreglement (SER) aus dem Jahre 2004 bezüglich der Anschlussgebühren den neuen Bedingungen angepasst werden.

Der Hauptgrund liegt darin, dass die heute bestehenden Bauzonenarten, auf denen die Berechnung der Anschlussgebühren basiert, nicht mehr in der gleichen Form existieren.

Das Reglement wurde modernisiert und den aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst. Die rechtliche Grundlage für die Einführung des Y-Prinzips bezüglich den baulichen und betrieblichen Unterhalt und die Einführung einer Vollzugsverordnung wird geschaffen.

Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem alten Reglement

Einführung einer Vollzugsverordnung

Gemäss Art. 3 Abs. 2 erlässt der Gemeinderat neu eine Vollzugsverordnung, in der er den Vollzug des Abwasserrechts, die Gebührentarife und Ausführungsbestimmungen im Detail regelt. Diese kann durch den Gemeinderat bei ändernden Rahmenbedingungen angepasst werden.

Einführung Y-Prinzip für baulichen Unterhalt

Der Unterhalt der Abwasseranlagen besteht aus dem betrieblichen und dem baulichen Unterhalt. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit, wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur, Renovierung und Erneuerung.

Mit dem neuen Reglement wird gemäss Art. 21, 34 und 36 und gemäss Vollzugsverordnung Art. 4 die rechtliche Grundlage für die Einführung des Y-Prinzips bezüglich des baulichen und betrieblichen Unterhalts geschaffen.

Bis anhin hat die Gemeinde den baulichen Unterhalt (Erneuerung und Sanierung) von Abwasserleitungen übernommen, die mindestens 3 Grundstücken oder Anschlüssen dienen. Neu kann gemäss dem Y-Prinzip der bauliche Unterhalt von Leitungen, die

mindestens 2 Grundstücken oder Anschlüssen dienen, übernommen werden.

Der Gemeinderat hält die Voraussetzungen und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme, sowie den Umfang des Unterhalts, in der Vollzugsverordnung fest.

Die Einführung des Y-Prinzips erleichtert der Gemeinde und den Privaten den Vollzug des Unterhalts der Abwasseranlagen und stellt einen effizienten, ökonomischen Unterhalt gemäss Gewässerschutzgesetz sicher.

Zuständigkeit der Eigentümer (Private) für Sanierung

Gemäss Art. 36, Sanierung sind bestehende private Abwasseranlagen auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer an die geltenden Vorschriften anzupassen bei:

- a) erheblicher Erweiterung der Gebäudenutzung;
- b) wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude;
- c) gebietsweiser Sanierung von privaten Abwasseranlagen;
- d) baulicher Sanierung am öffentlichen Kanalabschnitt im Bereich der Anschlussstelle;
- e) Systemänderungen am öffentlichen Leitungsnetz.

Damit wird die rechtliche Grundlage geschaffen, dass die bestehenden privaten Abwasseranlagen zum Beispiel bei einem Bauvorhaben oder einer Strassensanierung an die geltenden Vorschriften angepasst werden können.

Änderung Berechnungsmodell der Abwasser-Anschlussgebühren

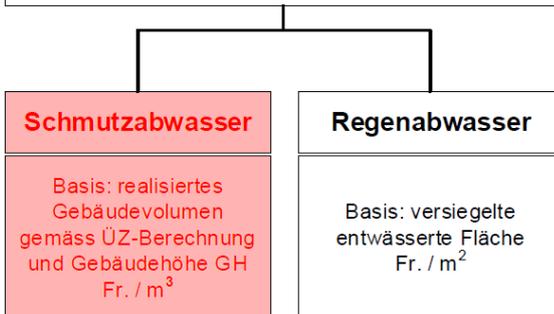
Das alte Gebührenmodell für die Berechnung der Anschlussgebühren basiert gemäss folgendem Schema auf zwei Teilen, einer Schmutzabwasser- und einer Regenabwasseranschlussgebühr.

Infolge der Gesamtrevision der Ortsplanung im Jahre 2021 muss das Berechnungsmodell für die Anschlussgebühren des Schmutzabwasserteils angepasst werden.

Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr beinhaltet eine einmalige Gegenleistung des Grundeigentümers dafür, dass er das Recht erhält, die Kanalisation für die Ableitung des Abwassers zu benützen.

Die Anschlussgebühren werden nach den realisierten Gebäudevolumen berechnet, wobei für alle einzelnen Bauzonen der gleiche Kubikmeteransatz Fr. / m³ zu bezahlen ist. Zusätzlich wird die versiegelte Fläche berücksichtigt.



Anschlussgebühren Schmutzabwasser

Die 2004 verwendeten Gewichtungen und Zonenarten sind in der revidierten Ortsplanung 2021 nicht mehr existent oder anders geregelt worden. Die damals 2004 zur Gewichtung verwendete Ausnutzungsziffer AZ und Anzahl Vollgeschosse wurde neu durch die Überbauungsziffer ÜZ und die Gesamthöhe ersetzt. Dies führt zu einer neuen Ausgangslage bei der Berechnung der Anschlussgebühr für den Schmutzabwasseranteil.

Mit dem alten Modell 2004 der Anschlussgebühren, wurde mit dem zonengewichteten Ansatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche grundsätzlich das Potenzial der Parzelle berücksichtigt.

Mit dem neuen Modell der Schmutzabwasseranschlussgebühr 2021 wird neu die tatsächlich realisierte Baute, und nicht das Potenzial für die Berechnung der Anschlussgebühr herangezogen. Dieser Strategiewechsel begründet sich darauf, dass mit den neuen Zonenbestimmungen 2021 eine innere Verdichtung und Aufstockung der Bauzonen verbunden ist, welche den einzelnen Parzellen ein grösseres Potenzial bezüglich der Überbauung zuweist. Mit der neuen Berechnung der Anschlussgebühr anhand des tatsächlich realisierten Gebäudes und nicht mit dem Potenzial, kann die innere Verdichtung und Aufstockung verursachergerecht im Gebührenmodell abgebildet werden.

Die Details der Gebührenberechnung sind in Art. 40 ff des SER und in der Vollzugsverordnung beschrieben.

Das gebührenpflichtige Gebäudevolumen ergibt sich aus dem Produkt der Gebäudegrundfläche und der Gesamthöhe.

Anschlussgebühren Regenabwasser

Die Berechnung der Anschlussgebühren für den Teil des Regenabwassers bleibt unverändert. Die Berechnungsmethode, die auf der versiegelten Fläche basiert, sowie der Ansatz pro Quadratmeter versiegelte Fläche bleiben unverändert.

Berechnung des neuen Ansatzes pro Kubikmeter Gebäudevolumen

Die einmalige Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung, Erweiterung und technische Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

Die Höhe des Ansatzes pro Kubikmeter Gebäudevolumen wurde gemäss Modellrechnung anhand des aktuellen Anlagewertes und des gesamten möglichen neuen Gebäudevolumens berechnet.

Der Ansatz beträgt neu gemäss Vollzugsverordnung Art. 5 Abs. 2 **CHF 7.00 pro Kubikmeter Gebäudevolumen** und gilt für alle Bauten.

Der gesamte Wert der öffentlichen Abwasseranlagen, für die der Einkauf mit der Anschlussgebühr erfolgt, beträgt rund 12 Millionen Franken. Der Ansatz der Anschlussgebühren gemäss altem Reglement aus dem Jahre 2004, der bis jetzt noch nie der Teuerung und dem vergrösserten Anlagewert angepasst wurde, basiert auf einem Anlagewert von gesamthaft rund 11 Millionen Franken.

Abminderung der Anschlussgebühr für alle Bauten und in der Arbeitszone

Gemäss Art. 5 Abs. 6 der Vollzugsverordnung kann in den Arbeitszonen das Gebäudevolumen um 20% reduzieren werden. Das Gebäudevolumen von reinen Bürobauten kann nicht abgemindert werden. Bei gemischten Nutzungen kann das Gebäudevolumen pro Gebäudeteil separat berechnet werden.

Gemeinde Ettiswil

Zusätzlich kann der Gemeinderat gemäss Art. 38 Abs. 5 des Reglements bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Anschluss- und Betriebsgebühren angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-).

Bedingungen und Umfang der Reduktionen und Erhöhungen regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung. Die Vollzugsverordnung ist als separates Dokument auf der Homepage der Gemeinde Ettiswil einsehbar.

Vergleich Anschlussgebühr vorher/nachher

Gemäss Vorgaben des Preisüberwachers zur Festlegung der Gebühren im Bereich Abwasser, sollen die Gebühren für keine Gebäudeart um mehr als 20% verändert beziehungsweise erhöht werden.

Dieser Vorgabe des Preisüberwachers wurde mit der geplanten Änderung der Methode für die Bemessung der Anschlussgebühr Rechnung getragen. Gesamthaft beträgt die Erhöhung der Anschlussgebühren gegenüber dem Tarif aus dem Jahre 2004 über alle betrachteten Gebäudearten gesehen ca. 5 %.

Es erfolgt auch keine gleichzeitige Anpassung der Betriebsgebühren.

Stellungnahme des Preisüberwachers

Gemäss Art. 2 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG; SR 942.20) sind die Abwassergebühren dem PüG unterstellt.

Ist die Legislative oder die Exekutive der Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Der Preisüberwacher kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Nach einer summarischen Prüfung der eingereichten Unterlagen hat der Preisüberwacher Folgendes mitgeteilt:

Da die Gemeinde Ettiswil von einer theoretischen auf eine effektive Berechnungsmethode wechselt – was der Preisüberwacher sehr begrüsst – und sich die Gebühren für keine Gebäudeart um mehr als 20% verändern, beurteilt der Preisüberwacher die Änderung der Berechnungsmethode der Abwasser-Anschlussgebühren als nicht missbräuchlich und verzichtet somit auf eine vertiefte Prüfung und die Abgabe einer formellen Empfehlung.

Bericht / Empfehlung Controllingkommission

Als Controllingkommission haben wir den rechtsetzenden Erlass **Genehmigung Änderung des Siedlungsentwässerungsreglements der Gemeinde Ettiswil** beurteilt.

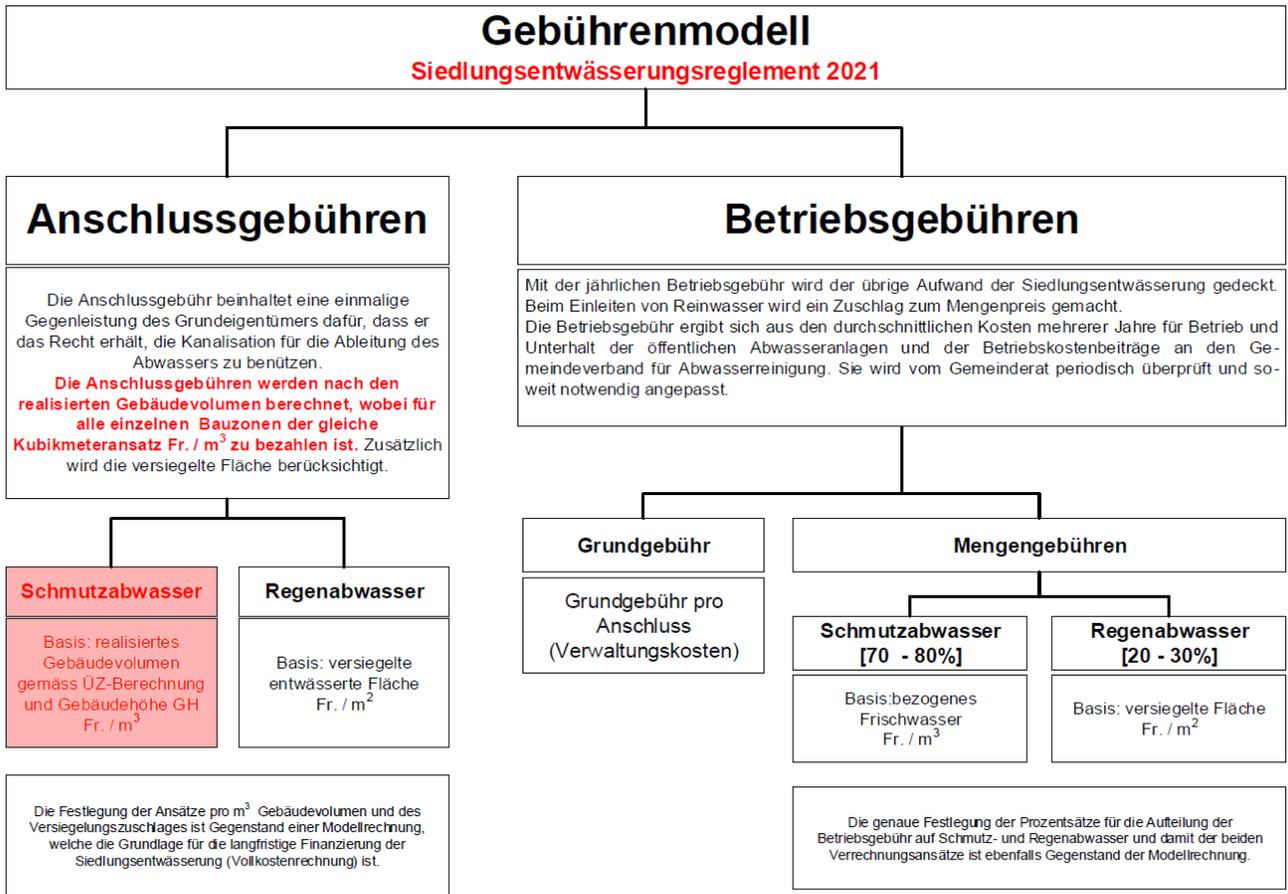
Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist das Projekt mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, den rechtsetzenden Erlass **Genehmigung Änderung des Siedlungsentwässerungsreglements** zu genehmigen.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten die Änderungen des Siedlungsentwässerungsreglements zu genehmigen.



Legende:

- xxxx geänderte aktualisierte Modellteile
- xxxx gegenüber Modell 2004 unveränderte übernommene Modellteile

Reglementstext Gegenüberstellung

<i>bestehendes Reglement Gemeinde Ettiswil</i>	Neues Reglement 2021 Vorlage Musterreglement Kanton Luzern
<p>DIE EINWOHNERGEMEINDE VON ETTISWIL</p> <hr/> <p>erlässt gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997 nachstehendes Siedlungsentwässerungsreglement:</p>	<p>Siedlungsentwässerungsreglement (SER) der Gemeinde Ettiswil</p> <p>Die Gemeinde Ettiswil erlässt, gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997, nachstehendes Siedlungsentwässerungsreglement:</p>
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	I. Allgemeine Bestimmungen
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>Das Siedlungsentwässerungsreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.</p>	<p>Art. 1 Zweck</p> <p>Das Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.</p>
<p>Art. 2 Geltungsbereich</p> <p>Das Siedlungsentwässerungsreglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.</p>	<p>Art. 2 Geltungsbereich</p> <p>Das Reglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Einleitung und Behandlung notwendigen Anlagen.</p>
Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates	Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates

Gemeinde Ettiswil - Siedlungsentwässerungs-Reglement - Gegenüberstellung

<p><i>bestehendes Reglement Gemeinde Ettiswil</i></p>	<p>Neues Reglement 2021 Vorlage Musterreglement Kanton Luzern</p>
<p>Der Gemeinderat ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer verantwortlich. Er kann zur Begutachtung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen Fachleute beiziehen. Die Verwaltungsgeschäfte vollzieht das Gemeindeammannamt oder eine andere, vom Gemeinderat bezeichnete Stelle.</p>	<p>1 Der Gemeinderat ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer und für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Er kann zur Klärung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen und Fragen im Zusammenhang mit dem Reglement Fachleute beiziehen.</p> <p>2 Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das vorliegende Reglement eine Vollzugsverordnung, in welcher unter anderem folgende Punkte geregelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet; b) die Gebührentarife; c) die Ausführungsbestimmungen zu der Gebührenerhebung, d) die Voraussetzungen für die Übernahme von privaten Abwasseranlagen nach Art. 21.
<p>II. ART UND ABLEITUNG DER ABWÄSSER</p>	<p>II. Art und Einleitung der Abwässer</p>
<p>Art. 4 Begriffe</p> <p>Unter Abwasser (WA) im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:</p> <p><u>Verschmutztem Abwasser (WAS)</u></p> <p>Verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann (Art. 4f GSchG).</p>	<p>Art. 4 Begriffe</p> <p>Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schmutzwasser <ul style="list-style-type: none"> -häusliches Abwasser (WAS-H) -industrielles Abwasser (WAS-I) -Abschlammwasser aus Kreislaufkühlsystemen (WAS-K)

Gemeinde Ettiswil - Siedlungsentwässerungs-Reglement - Gegenüberstellung

<i>bestehendes Reglement Gemeinde Ettiswil</i>	Neues Reglement 2021 Vorlage Musterreglement Kanton Luzern
<p><u>Nicht verschmutztem Abwasser (WAR)</u> Nicht verschmutztes Abwasser erfüllt die Qualitätsziele für Oberflächengewässer gemäss Gewässerschutzverordnung.</p> <p><u>Reinwasser/Fremdwasser</u> Reinwasser/Fremdwasser ist stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser (in der Regel Sicker-, Quell-, Brunnen-, Bachwasser usw.).</p>	<p>b) Regenwasser -verschmutztes Regenwasser (WAS-R) -nicht verschmutztes Regenwasser (WAR-R)</p> <p>c) Reinwasser -Brunnenwasser (WAR-B) -Sickerwasser (WAR-S) -Grund- und Quellwasser (WAR-G) -Kühlwasser aus Durchlaufsystemen (WAR-K).</p>
<p>Art. 5 Einleitung von Abwasser</p> <p>1. Die Einleitung von nicht verschmutztem und verschmutztem Abwasser in ein Gewässer sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedürfen der Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie. Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement ist zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.</p> <p>2. Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.</p> <p>3. Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf einer Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.</p>	<p>Art. 5 Einleitung von Abwasser</p> <p>1 Die Einleitung von nicht verschmutztem, von vorbehandeltem und von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Regenwasserleitung bedürfen der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie. Die kantonale Dienststelle Raum und Wirtschaft ist zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.</p> <p>2 Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Regenwasserleitung bedarf der Bewilligung der Gemeinde.</p> <p>3 Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf der Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.</p>
<p>Art. 6 Versickernlassen von Abwasser</p> <p>1. Das Versickernlassen von verschmutztem Abwasser bedarf einer Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.</p>	<p>Art. 6 Versickernlassen von Abwasser</p> <p>Die zuständige kantonale Stelle für Versickerungen gemäss § 10 EGGSchG ist die Dienststelle Umwelt und Energie.</p>

Gemeinde Ettiswil - Siedlungsentwässerungs-Reglement - Gegenüberstellung

<p><i>bestehendes Reglement Gemeinde Ettiswil</i></p>	<p>Neues Reglement 2021 Vorlage Musterreglement Kanton Luzern</p>
<p>2. Für die Erteilung einer Bewilligung für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser ist zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei oberflächlichen Versickerungen und Versickerungen über die belebte Humusschicht (Versickerungsmulden): der Gemeinderat b. bei unterirdischen Versickerungsanlagen (Versickerungsschächte): die Dienststelle Umwelt und Energie c. bei Betrieben, die dem Plangenehmigungsverfahren nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung unterstellt sind: die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit d. in besonders gefährdeten Bereichen: die Dienststelle Umwelt und Energie. 	
<p>Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Der Entscheid über die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt dem Gemeinderat. 2. Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich der Gemeinderat an die Richtlinien der Dienststelle Umwelt und Energie. 	<p>Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt der Gemeinde. 2. Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich die Gemeinde an die Richtlinien der Dienststelle Umwelt und Energie.
<p>Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAS-I)</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn sie den eidgenössischen Vorschriften über Abwassereinleitungen entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig. 	<p>Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Die Einleitung von Abwässern aus industriellen und gewerblichen Betrieben in die Abwasseranlagen bedarf einer Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

Gemeinde Ettiswil - Siedlungsentwässerungs-Reglement - Gegenüberstellung

<i>bestehendes Reglement Gemeinde Ettiswil</i>	Neues Reglement 2021 Vorlage Musterreglement Kanton Luzern
<p>2. Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen der Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.</p>	<p>2 Die Einleitung darf nur erfolgen, wenn die Abwässer der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechen. Dazu sind unter bestimmten Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.</p> <p>3 Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Projektgenehmigung und einer Betriebs- und Einleitbewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.</p>
<p>Art. 9 Abwasser von privaten Schwimmbädern</p> <p>1. Schwimmbadabwässer sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschließen und dosiert abzuleiten.</p> <p>2. Im Übrigen ist das aktuelle Merkblatt der Dienststelle Umwelt und Energie für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern zu beachten.</p>	<p>Art. 9 Abwässer von privaten Schwimmbädern</p> <p>1 Abwässer von privaten Schwimmbädern und aus deren Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.</p> <p>2 Im Übrigen ist das aktuelle Merkblatt der Dienststelle Umwelt und Energie für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern verbindlich.</p>
<p>Art. 10 Zier-, Natur und Fischeiche</p> <p>1. Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischeichen ist unter Beachtung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.</p> <p>2. Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Vorschriften der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.</p>	<p>Art. 10 Zier-, Natur- und Fischeiche</p> <p>1 Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischeichen ist unter Beachtung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.</p> <p>2 Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.</p>

Gemeinde Ettiswil - Siedlungsentwässerungs-Reglement - Gegenüberstellung

<p><i>bestehendes Reglement Gemeinde Ettiswil</i></p>	<p>Neues Reglement 2021 Vorlage Musterreglement Kanton Luzern</p>
<p>3. Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen.</p>	<p>3 Der Schlamm auf dem Grund der Teiche darf weder einem Oberflächengewässer noch der Kanalisation zugeleitet werden. Er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder auf eine Deponie zu bringen.</p>
<p>Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen, privaten Autowaschplätzen hält sich der Gemeinderat an die Norm SN 592000.</p>	<p>Art.11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw. Für Gewässerschutzmassnahmen beispielsweise bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen und privaten Autowaschplätzen sind die geltenden Normen verbindlich, insbesondere die SN 592'000 (Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung).</p>
<p>Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe</p> <p>1. Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.</p> <p>2. Es ist verboten, insbesondere nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gase und Dämpfe; b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe; c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen; d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Abfall, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Oelabscheidern usw.; 	<p>Art.12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe</p> <p>1 Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen oder Gewässer eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb oder Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.</p> <p>2 Es ist insbesondere verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Abwasseranlagen zuzuleiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gase und Dämpfe; b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe; c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen; d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Abfall, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus

Gemeinde Ettiswil - Siedlungsentwässerungs-Reglement - Gegenüberstellung

<p><i>bestehendes Reglement Gemeinde Ettiswil</i></p>	<p>Neues Reglement 2021 Vorlage Musterreglement Kanton Luzern</p>
<p>e) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm usw.;</p> <p>f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;</p> <p>g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C;</p> <p>h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;</p> <p>i) feste Stoffe und Kadaver;</p> <p>j) Zement- und Kalkwasser von Baustellen.</p> <p>3. Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.</p>	<p>Schlamm-sammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Oelabscheidern;</p> <p>e) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm;</p> <p>f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;</p> <p>g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C;</p> <p>h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;</p> <p>i) feste Stoffe und Kadaver;</p> <p>j) Zement- und Kalkwasser.</p> <p>3 Abfallzerkleinerer und Nassmüllpressanlagen dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.</p>
<p>Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen</p> <p>Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Oel, Säuren, Laugen, Chemikalien usw. gelten die</p> <p>a) eidgenössische Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung);</p> <p>b) die eidgenössische Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten;</p> <p>c) und die anerkannten Regeln der Technik.</p>	<p>Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen</p> <p>Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen und Chemikalien gelten</p> <p>a) die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung [ChemV]),</p> <p>b) die Art. 22 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) und</p> <p>c) die anerkannten Regeln der Technik.</p>

Gemeinde Ettiswil - Siedlungsentwässerungs-Reglement - Gegenüberstellung

<i>bestehendes Reglement Gemeinde Ettiswil</i>	Neues Reglement 2021 Vorlage Musterreglement Kanton Luzern
<p>Art. 14 Abwasser und Wasserversorgung</p> <p>An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.</p>	<p>Art. 14 Wasserversorgung und Abwasser</p> <p>An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.</p>
<p>III. ERSTELLEN DER ABWASSERANLAGEN UND ANSCHLUSS DER LIEGENSCHAFTEN</p>	<p>III. Erstellung der Abwasseranlagen und Anschluss der Grundstücke</p>
<p>Art. 15 Grundlage</p> <p>Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.</p>	<p>Art. 15 Grundlage</p> <p>Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.</p>
<p>Art. 16 Entwässerungssysteme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Sammlung und Ableitung der Abwässer erfolgt im Trenn- oder Mischsystem. 2. Beim Trennsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, soweit sich dieses nicht versickern lässt, und das verschmutzte Abwasser in getrennten Leitungen abgeleitet. 3. Beim Mischsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, für das keine Möglichkeit zur Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer besteht, und das verschmutzte Abwasser gemeinsam in einer Leitung abgeleitet. 	<p>Art. 16 Entwässerungssysteme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Sammlung und Einleitung der Abwässer erfolgt im Mischsystem, Trennsystem oder Teil-Trennsystem (bzw. modifizierten Mischsystem). Das jeweilige Entwässerungssystem ist im Generellen Entwässerungsplan festgelegt. 2 Im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser gemeinsam in Mischwasserleitungen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet. 3 Im Trennsystem werden Schmutz- und Regenwasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen abgeleitet. Die Schmutzwasserleitungen haben das häusliche, gewerbliche und industrielle Schmutzwasser

Gemeinde Ettiswil - Siedlungsentwässerungs-Reglement - Gegenüberstellung

<i>bestehendes Reglement Gemeinde Ettiswil</i>	Neues Reglement 2021 Vorlage Musterreglement Kanton Luzern
<p>4. Bei beiden Systemen muss das Reinwasser/Fremdwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.</p> <p>5. Die Ableitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu erfolgen.</p>	<p>der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Die Regenwasserleitungen nehmen das Regenwasser auf und leiten dieses zur Versickerung oder unter Retention in ein Gewässer.</p> <p>4 Beim Teil-Trennsystem bzw. beim modifizierten Mischsystem werden häusliches, gewerbliches und industrielles Schmutzwasser sowie Regenwasser von Plätzen und Strassen, welches nicht oberflächlich oder via Sickermulde versickert werden kann, in die Schmutzwasserleitungen eingeleitet. Regenwasser von Dächern wird zur Versickerung gebracht oder unter Retention über Regenwasserleitungen in ein Gewässer geleitet.</p> <p>5 Bei allen Systemen ist das Reinwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abzuleiten.</p>
<p>Art. 17 Abwasseranlagen</p> <p>Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:</p> <p>a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz, bestehend aus:</p> <p>aa) beim Trennsystem</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schmutzabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage; - Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser zur - soweit notwendigen - Sammlung des Niederschlagswassers und dessen Ableitung zu einem Oberflächengewässer bzw. einer Versickerungsanlage; <p>ab) beim Mischsystem</p>	<p>Art. 17 Abwasseranlagen</p> <p>Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:</p> <p>a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz und die dazugehörigen Schächte;</p> <p>b) Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;</p> <p>c) Abwasservorbehandlungsanlagen;</p> <p>d) Abwasserreinigungsanlagen;</p> <p>e) Sonderbauwerke und Spezialanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen, Messstationen;</p>

Gemeinde Ettiswil - Siedlungsentwässerungs-Reglement - Gegenüberstellung

<p><i>bestehendes Reglement Gemeinde Ettiswil</i></p>	<p>Neues Reglement 2021 Vorlage Musterreglement Kanton Luzern</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Mischabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und des (soweit notwendig abzuleitenden) Niederschlagswassers und deren Zuführung zur Abwasserreinigungsanlage; - Reinwasserleitungen; ac) bei beiden Systemen <ul style="list-style-type: none"> - Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers; - Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser; - Abwasservorbehandlungsanlagen; b) die Abwasserreinigungsanlage; c) Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen. 	<p>f) Gewässer oder Teile davon, soweit diese gemäss Art. 18 Abs. 2 als öffentliche Abwasseranlagen festgelegt worden sind.</p>
<p>Art. 18 Rechtsnatur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat legt in einem Plan den Umfang der Abwasseranlagen der Gemeinde fest. 2. Die Abwasseranlagen der Gemeinde sowie jene des ARA-Verbandes sind öffentlich. 3. Die anderen Abwasseranlagen sind Privateigentum. Vorbehalten bleibt Art. 21 	<p>Art. 18 Unterhalt durch die Gemeinde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gemeinde legt in einem Plan die Abwasseranlagen fest, für welche sie den betrieblichen und/oder den baulichen Unterhalt übernimmt. 2 Öffentliche Gewässer oder Teile davon, die durch die Siedlungsentwässerung beansprucht werden, sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen, sofern diese gemäss Abs. 1 im Plan der Gemeinde als solche festgelegt worden sind.
<p>Art. 19 Dringlichkeitsplan</p>	<p>Art. 19 Massnahmenplanung</p>

Gemeinde Ettiswil - Siedlungsentwässerungs-Reglement - Gegenüberstellung

<i>bestehendes Reglement Gemeinde Ettiswil</i>	Neues Reglement 2021 Vorlage Musterreglement Kanton Luzern
<p>Der Gemeinderat erstellt einen Plan darüber, welche Abwasseranlagen dringlich gebaut oder saniert werden müssen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Gemeinderat erstellt im Rahmen des Generellen Entwässerungsplanes einen Massnahmenplan. 2 Er bestimmt, im Rahmen seiner Finanzkompetenz, die zukünftig zu erstellenden Abwasseranlagen, entscheidet über deren Bau und Finanzierung und legt die Baubeiträge gemäss Art. 46 der interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer fest.
<p>Art. 20 Private Erschliessung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Private können nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung die Erschliessung selber vornehmen oder erwirken. 2. Diese Erschliessung erfolgt: <ol style="list-style-type: none"> a) durch Weiterführung des öffentlichen Kanalisationsnetzes; b) durch die Erstellung einer privaten Anschlussleitung zu einem von der Gemeinde bestimmten Punkt im öffentlichen Kanalisationsnetz. Sofern später die öffentliche Kanalisation erstellt oder weitergeführt wird, ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Grundeigentümers an diese anzuschliessen. 	<p>Art. 20 Private Abwasseranlagen</p> <p>Private können nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung die Erschliessung mit Abwasseranlagen auf eigene Kosten vornehmen.</p>
<p>Art. 21 Übernahme von privaten Abwasseranlagen</p> <p>Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich der Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.</p>	<p>Art. 21 Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gemeinde übernimmt unter Vorbehalt von Abs. 2 im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt. Davon ausgeschlossen sind Leitungen mit den dazugehörigen Kontrollschächten, die nur einem Grundstück dienen.

Gemeinde Ettiswil - Siedlungsentwässerungs-Reglement - Gegenüberstellung

<i>bestehendes Reglement Gemeinde Ettiswil</i>	Neues Reglement 2021 Vorlage Musterreglement Kanton Luzern
	<p>2 Der Gemeinderat hält die Voraussetzungen und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme sowie den Umfang des Unterhalts in der Vollzugsverordnung fest.</p> <p>3 Notwendige Anpassungen gemäss Art. 36 Abs. 3 bleiben Sache der Eigentümerinnen und Eigentümer.</p>
	<p>Art. 22 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften</p> <p>1 Die Gemeinde kann die an einer privaten Abwasseranlage Beteiligten zur Gründung einer Genossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten, soweit sich die Beteiligten über die Erstellung oder Sanierung einer privaten Abwasseranlage nicht einigen können (§ 18 EGGSchG).</p> <p>2 Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Verpflichtungsentscheides gilt die Beitrittserklärung als abgegeben.</p> <p>3 Im Übrigen finden die §§ 17 ff. des Einführungsgesetzes zum ZGB Anwendung.</p>
<p>Art. 22 Anschlusspflicht</p> <p>1. Im Bereich von öffentlichen sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.</p> <p>2. Der Gemeinderat verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.</p>	<p>Art. 23 Anschlusspflicht</p> <p>1 Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation einzuleiten. Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bauzonen; b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist; c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

Gemeinde Ettiswil - Siedlungsentwässerungs-Reglement - Gegenüberstellung

<i>bestehendes Reglement Gemeinde Ettiswil</i>	Neues Reglement 2021 Vorlage Musterreglement Kanton Luzern
	<ol style="list-style-type: none"> 2 Die Gemeinde verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist. 3 An die private Erschliessung mit Abwasseranlagen von bereits bebauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen kann die Gemeinde einen Beitrag leisten. Bedingungen und Umfang der Beiträge regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung.
<p>Art. 23 Ausnahmen von der Anschlusspflicht</p> <p>Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt die Dienststelle Umwelt und Energie oder im Baubewilligungsverfahren der Gemeinderat nach Anhören der Dienststelle Umwelt und Energie eine den Verhältnissen entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.</p>	<p>Art. 24 Ausnahmen von der Anschlusspflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen (Kleinkläranlage, Stapelung in einer abflusslosen Grube). Die Massnahmen sind durch die Dienststelle Umwelt und Energie zu genehmigen. 2 Landwirtschaftsbetriebe, welche die Voraussetzungen dazu erfüllen, können das häusliche Abwasser zusammen mit der betriebseigenen Gülle verwerten.
<p>Art. 24 Abnahmepflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aus Nachbargrundstücken aufzunehmen. 2. Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt. 	<p>Art. 25 Abnahmepflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aufzunehmen. 2 Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach dem Enteignungsgesetz festgelegt.

Gemeinde Ettiswil - Siedlungsentwässerungs-Reglement - Gegenüberstellung

<p><i>bestehendes Reglement Gemeinde Ettiswil</i></p>	<p>Neues Reglement 2021 Vorlage Musterreglement Kanton Luzern</p>
<p>Art. 25 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. 2. Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten. 3. Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (Gemeindestrasse, öffentliche Güterstrasse, Kantonsstrasse, öffentliche Gewässer) ist die Bewilligung des Gemeinderates bzw. des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers. 	<p>Art. 26 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ist für die Erstellung privater Anschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber bei der Gemeinde auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. 2. Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten. 3. Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet ist die Bewilligung der Gemeinde bzw. der zuständigen kantonalen Stelle einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen.
<p>Art. 26 Kataster</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster mit einer Datenbank ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Dieser ist laufend nachzuführen. 2. Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. 	<p>Art. 27 Kataster</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinde lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Der Kataster ist laufend nachzuführen. 2. Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. 3. Der Kataster ist gemäss den Vorgaben des Raumdatenpools zu erstellen.

Gemeinde Ettiswil - Siedlungsentwässerungs-Reglement - Gegenüberstellung

<p><i>bestehendes Reglement Gemeinde Ettiswil</i></p>	<p>Neues Reglement 2021 Vorlage Musterreglement Kanton Luzern</p>
<p>Art. 27 Bau- und Betriebsvorschriften</p> <p>1. Für den Bau von Abwasseranlagen, die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabseidern usw. sowie für den Betrieb und Unterhalt sind massgebend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schweizer Norm SN 592000 „Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung“ - „Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasserfachleute (VSA) für den Unterhalt von Leitungen und Anlagen der Kanalisation und der Grundstücksentwässerung“ - SIA-Norm 190 „Kanalisationen“ - SIA-Norm 118 „Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten“ - Richtlinien und Weisungen der Dienststelle Umwelt und Energie - GEP der Gemeinde Ettiswil (Angaben über Versickerung, Retention und Entwässerungssystem) <p>2. Der Gemeinderat ist befugt, ergänzende Vorschriften zu erlassen.</p> <p>3. Die Dienststelle Umwelt und Energie prüft in Grundwasserschutz-zonen und Grundwasserschutzarealen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Es erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann, und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.</p>	<p>Art. 28 Bau- und Betriebsvorschriften</p> <p>1 Für den Bau der Abwasseranlagen (insbesondere die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabseidern) und deren Betrieb und Unterhalt hält sich die Gemeinde an die SN 592000 und an die weiteren massgeblichen Normen und Richtlinien. Sie kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.</p> <p>2 Es sind nur Rohrsysteme und Entwässerungsprodukte mit einem Zertifikat QPlus einzusetzen.</p> <p>3 Die Dienststelle Umwelt und Energie prüft in Grundwasserschutz-zonen, Grundwasserschutzarealen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und der damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnlichen Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Sie erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 Abs. 2 GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann, und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.</p> <p>4 Das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser eines Grundstücks sind unabhängig vom Entwässerungssystem bis zum letzten Einstiegschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu führen.</p>

<p><i>bestehendes Reglement Gemeinde Ettiswil</i></p>	<p>Neues Reglement 2021 Vorlage Musterreglement Kanton Luzern</p>
<p>IV. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN</p>	<p>IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen</p>
<p>Art. 28 Gesuch um Anschlussbewilligung</p> <p>1. Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher ein Gesuch beim Gemeinderat einzureichen.</p> <p>2. Es sind folgende vom Gesuchsteller und Projektverfasser oder dem für den Anschluss verantwortlichen Unternehmer unterzeichnete Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, eventuell 1:1000) mit eingetragenem Projekt und Angabe der Grundstücknummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt; b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben: <ul style="list-style-type: none"> - sämtliche Wasseranfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art (Dachwasser, Schmutzabwasser usw.); - alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle und Rohrleitungsmaterial sowie allen Sonderbauwerken mit Koten; c) Umgebungsplan mit Angaben über die Bodenbedeckung, Versiegelung und der Art der Oberflächenentwässerungen; d) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen; e) Detailpläne von allfälligen Versickerungsanlagen. 	<p>Art. 29 Bewilligungspflicht</p> <p>1 Eine Bewilligung ist erforderlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den direkten oder indirekten Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen, b) den Umbau oder die Änderung eines bestehenden Anschlusses, c) die Wärmeentnahme aus oder die Wärmerückgabe in das Abwasser, d) die Nutzung von Regenwasser für den Betrieb sanitärer Einrichtungen oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten, e) die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein Gewässer, f) das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser. <p>2 Sieht das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.</p>

Gemeinde Ettiswil - Siedlungsentwässerungs-Reglement - Gegenüberstellung

<p><i>bestehendes Reglement Gemeinde Ettiswil</i></p>	<p>Neues Reglement 2021 Vorlage Musterreglement Kanton Luzern</p>
<p>3. Bei abwasserrelevanten Umbauten muss zudem ein vollständiger und verbindlicher Kanalisationskataster über die Liegenschaft vorliegen.</p> <p>4. Der Gemeinderat kann weitere Angaben und Unterlagen (Längenprofile usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.</p>	
<p>Art. 29 Anschlussbewilligung</p> <p>1. Der Gemeinderat erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt, soweit notwendig, in Absprache mit dem ARA-Verband die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.</p> <p>2. Vor dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines ordentlichen Rechtsmittels darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Ingenieur, Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Bewilligung vorliegt.</p>	<p>Art. 30 Bewilligungsverfahren</p> <p>1 Zusammen mit dem Baugesuch sind folgende von der Bauherrschaft, von den Planverfasserinnen und Planverfassern und von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern unterzeichnete Pläne einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Situationsplan (Grundbuchplan im Masstab 1:500, evtl. 1:1000) mit eingetragendem Projekt und Angabe der Grundstücksnummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt; b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Masstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben: <ul style="list-style-type: none"> - alle versiegelten Flächen unter Bezeichnung ihrer Art der Entwässerung (z.B. Dachwasser über Retentionsanlage in die Kanalisation, Regenwasser des Vorplatzes versickert auf Grundstück über die Schulter usw.); - alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle, Rohrleitungsmaterial, Schächte sowie alle Sonderbauwerke mit Koten; c) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen (z.B. Mineralölabscheider); d) Detailpläne von allfälligen Retentions- und Versickerungsanlagen usw.

Gemeinde Ettiswil - Siedlungsentwässerungs-Reglement - Gegenüberstellung

<i>bestehendes Reglement Gemeinde Ettiswil</i>	Neues Reglement 2021 Vorlage Musterreglement Kanton Luzern
	<p>2 Die Gemeinde kann weitere Angaben und Unterlagen (z.B. Längenprofile, Formulare usw.) ein verlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.</p> <p>3 Bei Baugesuchen für die Änderung von bestehenden Bauten und Anlagen ist für die Grundstücksentwässerung der Nachweis für einen funktions-tüchtigen Zustand zu erbringen und es ist gegebenenfalls ein Sanierungs-projekt einzureichen.</p>
<p>Art. 30 Planänderungen</p> <p>1. Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.</p> <p>2. Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung des Gemeinderates bzw. der zuständigen Behörde einzuholen.</p>	<p>Art. 31 Planänderungen</p> <p>1 Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.</p> <p>2 Abweichungen von den genehmigten Plänen sind als Planänderungen nach § 202 PBG zu behandeln.</p>
<p>Art. 31 Kontrollinstanz</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt eine Kontrollinstanz und erlässt ein Pflichtenheft.</p>	
<p>Art. 32 Baukontrolle und Abnahme</p> <p>1. Die Fertigstellung der Anschlussleitung bzw. der Hauskanalisation ist der Kontrollinstanz mindestens zwei Werktage vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann der Gemeinderat die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.</p> <p>2. Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen.</p>	<p>Art. 32 Baukontrolle und Abnahme</p> <p>1 Die Gemeinde sorgt für die notwendigen Umweltschutzkontrollen (z.B. Bodenschutz, gefährliche Güter, Baustellenentwässerung usw.) auf den Baustellen. Zu diesem Zweck kann sie von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept verlangen. Die Merkblätter des Zentralschweizerischen Umwelt-Baustellensinspektorats (ZUBI) sind zu beachten.</p>

Gemeinde Ettiswil - Siedlungsentwässerungs-Reglement - Gegenüberstellung

<i>bestehendes Reglement Gemeinde Ettiswil</i>	Neues Reglement 2021 Vorlage Musterreglement Kanton Luzern
<p>3. Die Kontrollinstanz prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Zum Feststellen, ob die Schmutzabwasserleitungen dicht sind, müssen sie mit Wasser gefüllt werden (ohne Wassersäule).</p> <p>4. Vor der Schlussabnahme hat der Grundeigentümer der Kontrollinstanz einen vermassten Plan über die ausgeführten Abwasseranlagen abzugeben (in zweifacher Ausfertigung).</p> <p>5. Wird der Plan nicht eingereicht, kann der Gemeinderat eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren Ablauf er die verlangten Unterlagen auf Kosten des Bauherrn erstellen lassen kann. Er kann mit Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen für den Fall, dass der Grundeigentümer seiner Pflicht zur Erstellung des Plans nicht nachkommt.</p> <p>6. Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.</p> <p>7. Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.</p> <p>8. Kontrolle und Abnahme befreien weder den Werkeigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.</p>	<p>2 Die Fertigstellung der privaten Anschlussleitung ist der Gemeinde rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann die Gemeinde die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.</p> <p>3 Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.</p> <p>4 Die Gemeinde prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Um festzustellen, ob die Schmutzwasserleitungen dicht sind, hat die Gemeinde Dichtigkeitsprüfungen (gemäss SN 592000 Kap. 5.11.3) anzuordnen.</p> <p>5 Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.</p> <p>6 Vor der Schlussabnahme hat die Bauherrschaft der Gemeinde folgende Unterlagen (gemäss SN 592000, Kap. 5.11.3) einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bereinigte Pläne der ausgeführten Entwässerungsanlagen; b) Protokolle der Hochdruckspülung der Abwasserleitungen; c) Protokolle der Sichtprüfung bzw. der Kanalfernsehinspektion; d) Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfung. <p>7 Werden diese Unterlagen nicht eingereicht, kann die Gemeinde eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren unbenutztem Ablauf sie die verlangten Unterlagen auf Kosten der Bauherrschaft erstellen lassen kann. Lassen es besondere Umstände angezeigt erscheinen, kann die Gemeinde mit der</p>

Gemeinde Ettiswil - Siedlungsentwässerungs-Reglement - Gegenüberstellung

<i>bestehendes Reglement Gemeinde Ettiswil</i>	Neues Reglement 2021 Vorlage Musterreglement Kanton Luzern
	<p>Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.</p> <p>8 Kontrollen und Abnahmen befreien weder die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer, die Bauleitung noch die Unternehmen von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten.</p>
<p>Art. 33 Vereinfachtes Verfahren</p> <p>Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.</p>	<p>Art. 33 Vereinfachtes Verfahren</p> <p>Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Die Gemeinde legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.</p>
<p>V. BETRIEB UND UNTERHALT</p>	<p>V. Betrieb und Unterhalt</p>
<p>Art. 34 Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abwasseranlagen sind vom Inhaber stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in betriebsstüchtigem Zustand zu erhalten. 2. Die Gemeinde kann die Reinigung privater Leitungen auf Kosten der Eigentümer ausführen. 3. Der Gemeinderat erlässt einen Unterhaltsplan. 	<p>Art. 34 Unterhaltungspflicht Abwasseranlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Unterhalt der Abwasseranlagen besteht aus dem betrieblichen und dem baulichen Unterhalt. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit, wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur, Renovierung und Erneuerung. 2 Abwasseranlagen sind von den Inhaberinnen und Inhabern stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in vorschriftsgemäsem Zustand zu erhalten. Die Gemeinde gilt als Inhaberin für die nach Art. 21 von ihr übernommenen privaten Abwasseranlagen.

Gemeinde Ettiswil - Siedlungsentwässerungs-Reglement - Gegenüberstellung

<i>bestehendes Reglement Gemeinde Ettiswil</i>	Neues Reglement 2021 Vorlage Musterreglement Kanton Luzern
	<p>3 Unterlassen die Inhaberinnen und Inhaber Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen, kann die Gemeinde diese Arbeiten auf deren Kosten ausführen lassen.</p> <p>4 Die Gemeinde erlässt einen Unterhaltsplan, welcher Aufschluss über die zeitliche und örtliche Staffelung von Unterhaltsmassnahmen gibt.</p>
<p>Art. 35 Betriebskontrolle</p> <p>1. Der Kontrollinstanz steht das Recht zu, die Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.</p> <p>2. Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, müssen jederzeit für Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein.</p>	<p>Art. 35 Betriebskontrolle</p> <p>1 Der Gemeinde steht das Recht zu, an öffentlichen und privaten Abwasseranlagen jederzeit Reinigungs- und Kontrollarbeiten (z.B. Kanalfernsehen usw.) durchführen zu lassen. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.</p> <p>2 Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Schächte, müssen jederzeit für Kontrolle und Reinigung gut zugänglich sein. Schächte dürfen nicht überdeckt werden.</p> <p>3 Die Gemeinde kann von den Inhaberinnen und Inhabern privater Anlagen den Nachweis mittels Kanalfernsehaufnahmen verlangen, dass sich diese in vorschriftsgemäsem Zustand befinden.</p>
<p>Art. 36 Sanierung</p> <p>1. Der Inhaber einer Abwasseranlage hat festgestellte Mängel zu beheben.</p> <p>2. Werden diese nicht behoben, so hat die für die Projektgenehmigung zuständige Behörde in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen.</p>	<p>Art. 36 Sanierung</p> <p>1 Die Inhaberinnen und Inhaber einer Abwasseranlage haben festgestellte Mängel auf eigene Kosten zu beheben.</p> <p>2 Werden die Mängel trotz Mahnung nicht behoben, hat die Gemeinde in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen und bei unbenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Ersatzvornahme einzuleiten.</p>

Gemeinde Ettiswil - Siedlungsentwässerungs-Reglement - Gegenüberstellung

<p><i>bestehendes Reglement Gemeinde Ettiswil</i></p>	<p>Neues Reglement 2021 Vorlage Musterreglement Kanton Luzern</p>
	<p>3 Bestehende private Abwasseranlagen sind auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer an die geltenden Vorschriften anzupassen bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) erheblicher Erweiterung der Gebäudenutzung; b) wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude; c) gebietsweiser Sanierung von privaten Abwasseranlagen; d) baulicher Sanierung am öffentlichen Kanalabschnitt im Bereich der Anschlussstelle; e) Systemänderungen am öffentlichen Leitungsnetz. <p>4 Sanierungen müssen nach den VSA-Richtlinien „Erhaltung von Kanalisationen“ erfolgen. Insbesondere sind Systeme einzusetzen, welche über ein VSA-Zertifikat verfügen.</p>
<p>Art. 37 Haftung</p> <p>1. Die Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen mangelhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.</p> <p>2. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz infolge höherer Gewalt entstehen können.</p>	

Gemeinde Ettiswil - Siedlungsentwässerungs-Reglement - Gegenüberstellung

<i>bestehendes Reglement Gemeinde Ettiswil</i>	Neues Reglement 2021 Vorlage Musterreglement Kanton Luzern
VI. FINANZIERUNG	VI. Finanzierung
<p>Art. 38 Mittelbeschaffung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch: <ol style="list-style-type: none"> a. Gebühren und Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer; b. allenfalls Steuermittel der Gemeinde, wenn die zu erhebenden Gebühren den vom Regierungsrat des Kantons Luzern festgelegten Maximalansatz übersteigen. 2. Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend zu führen. 3. Private Abwasseranlagen sind vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer zu finanzieren. 	<p>Art. 37 Mittelbeschaffung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer sowie allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge. 2 Übersteigen die erforderlichen Gebühren den vom Regierungsrat festgelegten Maximalansatz, können für die Deckung der Kosten Steuermittel der Gemeinde eingesetzt werden.
<p>Art. 39 Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern eine einmalige Anschlussgebühr und jährliche Betriebsgebühren. 2. Die Gebühren müssen langfristig den Aufwand der Siedlungsentwässerung decken. 3. Der Gemeinderat kann die Gebühren bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Vorinvestitionen, höherer oder geringerer Abwasseranfall, 	<p>Art. 38 Grundsätze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. von den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern, welche öffentliche Anlagen der Siedlungsentwässerung beanspruchen, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren (Grund- und Mengengebühren) und, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 44 erfüllt sind, Baubeiträge.

Gemeinde Ettiswil - Siedlungsentwässerungs-Reglement - Gegenüberstellung

<i>bestehendes Reglement Gemeinde Ettiswil</i>	Neues Reglement 2021 Vorlage Musterreglement Kanton Luzern
<p>Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinwasser etc. angemessen erhöhen oder herabsetzen.</p> <p>4. Weist ein Grundstück im Vergleich zum Versiegelungsanteil einen hohen Versickerungsgrad auf, so kann der Gemeinderat die Gebühren angemessen <i>herabsetzen</i>.</p> <p>5. Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug eine Gebührenordnung.</p>	<p>2 Die Anschlussgebühren basieren auf dem Gebäudevolumen und einem Versiegelungszuschlag, die Mengengebühr basiert auf der Frischwassermenge und einer Grundgebühr.</p> <p>3 Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet. Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe ist die kantonale „Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung“ verbindlich.</p> <p>4 Private Abwasseranlagen sind unter Vorbehalt von Art. 21 und Art. 23 Abs. 3 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer zu finanzieren.</p> <p>5 Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Gemeinde die Anschluss- und Betriebsgebühren angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-). Bedingungen und Umfang der Reduktionen und Erhöhungen regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung.</p> <p>6 Für die Prüfung des Anschlussgesuchs und die Kontrolle und Abnahme des Hausanschlusses erhebt die Gemeinde zusätzlich eine Gebühr.</p>
<p>Art. 40 Anschlussgebühren</p> <p>1. Die einmalige Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung, Erweiterung und technische Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.</p> <p>2. Die Anschlussgebühren werden nach den Ausmassen der Grundstückfläche und einem Versiegelungszuschlag für die Ableitung von Meteorwasser/Reinabwasser errechnet.</p>	<p>Art. 39 Anschlussgebühren</p> <p>1. Die einmalige Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung, Erweiterung und technische Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.</p>

Gemeinde Ettiswil - Siedlungsentwässerungs-Reglement - Gegenüberstellung

<p><i>bestehendes Reglement Gemeinde Ettiswil</i></p>	<p>Neues Reglement 2021 Vorlage Musterreglement Kanton Luzern</p>
	<p>2 Die Anschlussgebühren basieren für das Schmutzabwasser auf dem realisierten Gebäudevolumen (anrechenbare Grundstücksfläche (aGSF) x Überbauungsziffer (ÜZ) x Gesamthöhe (GH) und einem Versiegelungszuschlag für die Ableitung von Regen- und Reinwasser.</p>
<p>Art. 41 Anteil der Anschlussgebühren nach Grundstücksfläche pro Bauzone</p> <p>1. Der Anteil der Anschlussgebühren nach Grundstücksfläche in den verschiedenen Bauzonen wird in der Gebührenordnung festgelegt.</p> <p>2. Für unüberbaute, jedoch an der Kanalisation angeschlossene Grundstücke, kann eine Gebühr pro m² der angeschlossenen Grundstücksfläche erhoben werden. Die Gebühr wird pro Anschluss erhoben. Der Gemeinderat legt die Gebühr fest.</p>	<p>Art. 40 Berechnung Anschlussgebühren nach Gebäudevolumen</p> <p>1 Der Ansatz der Anschlussgebühren nach Gebäudevolumen wird in der Vollzugsverordnung festgelegt.</p> <p>2 Das gebührenpflichtige Gebäudevolumen ergibt sich aus dem Produkt der anrechenbaren Grundstücksfläche, der realisierten Überbauungsziffer und der Gesamthöhe.</p> <p>Gebäudevolumen GbV = aGSF x ÜZ x GH</p> <p>Anschlussgebühr AG = GbV x K-Ansatz</p> <p>aGSF = anrechenbare Grundstücksfläche in m²</p> <p>ÜZ = Überbauungsziffer</p> <p>GH = Gesamthöhe in m</p> <p>K-Ansatz = Ansatz Anschlussgebühr Schmutzwasser pro Gebäudevolumen in Fr./m³</p> <p>Die anrechenbare Grundstücksfläche, die Überbauungsziffer und die Gesamthöhe werden gemäss den Bestimmungen des jeweils gültigen Planungs- und Baugesetzes und dem Bau- und Zonenreglement ermittelt.</p> <p>3 Ergänzende Bestimmungen zur Festlegung der massgebenden Werte erlässt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung.</p>

Gemeinde Ettiswil - Siedlungsentwässerungs-Reglement - Gegenüberstellung

<p><i>bestehendes Reglement Gemeinde Ettiswil</i></p>	<p>Neues Reglement 2021 Vorlage Musterreglement Kanton Luzern</p>
	<p>4 Für unüberbaute, jedoch an der Kanalisation angeschlossene Grundstücke, kann eine Gebühr pro m² der angeschlossenen Grundstückfläche erhoben werden. Die Gebühr wird pro Anschluss erhoben. Der Gemeinderat legt die Gebühr in der Vollzugsverordnung fest.</p>
<p>Art. 42 Versiegelungszuschlag bei Anschlussgebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Versiegelungszuschlag zur Anschlussgebühr pro angeschlossene versiegelte Fläche wird in der Gebührenordnung festgelegt. 2. Für den Versiegelungszuschlag massgebend sind alle versiegelten Flächen inkl. Strassen, welche an die Gemeindekanalisation (Mischwasser oder Meteorwasser) angeschlossen sind. 3. Für bewilligte Versickerungs-, Retentions- und Regennutzungsanlagen von Meteorwasser wird ein Abzug gewährt, welcher sich nach dem Wirkungsgrad der Anlage richtet. 	<p>Art. 41 Berechnung Versiegelungszuschlag bei Anschlussgebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Versiegelungszuschlag zur Anschlussgebühr pro angeschlossene versiegelte Fläche wird in der Vollzugsverordnung festgelegt. 2. Der Versiegelungszuschlag ergibt sich aus dem Produkt der angeschlossenen versiegelten Fläche und Ansatz für den Versiegelungszuschlag. <p style="text-align: center;">Anschlussgebühr AG = avF x vF-Ansatz</p> <p>avF = angeschlossene versiegelte Fläche in m² vF-Ansatz = Ansatz Anschlussgebühr Regenwasser pro angeschlossene versiegelte Fläche in Fr./m²</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Für den Versiegelungszuschlag massgebend sind alle versiegelten Flächen inkl. Zufahrten, welche an die Gemeindekanalisation (Schmutz-, Misch- oder Reinwasser) angeschlossen sind. 4. Für bewilligte Versickerungs-, Retentions- und Regennutzungsanlagen von Regenwasser wird ein Abzug gewährt, welcher sich nach dem Wirkungsgrad der Anlage richtet. 5. Ergänzende Bestimmungen zur Festlegung der angeschlossenen versiegelten Fläche erlässt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung.

Gemeinde Ettiswil - Siedlungsentwässerungs-Reglement - Gegenüberstellung

<p><i>bestehendes Reglement Gemeinde Ettiswil</i></p>	<p>Neues Reglement 2021 Vorlage Musterreglement Kanton Luzern</p>
<p>Art. 43 Gebührenbezug bei Änderung von Grundstückflächen und Versiegelung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erfahren die Grundstückflächen oder der Versiegelungsanteil eine Erweiterung (z.B. Dachflächen bei Um- und Anbauten) oder wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Gebäudeabbruch wieder aufgebaut, ist auf die Flächendifferenz der Grundstücks- oder Versiegelungsfläche eine Anschlussgebühr nach den Art. 41 und 42 zu entrichten. 2. Bei Abparzellierungen von Grundstücksflächen sowie bei Verminderung der Versiegelungsfläche besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren. 	<p>Art. 42 Gebührenbezug bei Änderungen vom Gebäudevolumen und Versiegelung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erfährt eine bestehende Bebauung (Überbauungsziffer, Gesamthöhe) oder der Versiegelungsanteil eines Grundstückes eine Erweiterung (z.B. Um- und An- und Aufbauten, zusätzliche befestigte Flächen) oder wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Gebäudeabbruch wieder aufgebaut, ist auf die Volumendifferenz der Gebäude oder die Differenz der versiegelten Fläche eine Anschlussgebühr nach den Art. 40 und 41 zu entrichten. 2. Bei Abbrüchen von angeschlossenen Bauten und Gebäuden sowie bei Verminderung der Versiegelungsfläche besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren.
<p>Art. 44 Betriebsgebühr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Betriebsgebühr ergibt sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen und der Betriebskostenbeiträge an den Gemeindeverband ARA Oberes Wiggertal. 2. Sie wird vom Gemeinderat periodisch überprüft und soweit notwendig angepasst. 3. Die jährliche Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen: <ol style="list-style-type: none"> a. Grundgebühr pro Anschluss b. Mengengebühr pro m³ bezogenes Frischwasser c. Mengengebühr pro m² versiegelte Fläche 	<p>Art. 43 Betriebsgebühr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Betriebsgebühr ergibt sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen und der Betriebskostenbeiträge an den Gemeindeverband ARA Oberes Wiggertal. 2. Sie wird vom Gemeinderat periodisch überprüft und soweit notwendig angepasst. 3. Die jährliche Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen: <ol style="list-style-type: none"> a. Grundgebühr pro Anschluss b. Mengengebühr pro m³ bezogenes Frischwasser c. Mengengebühr pro m² versiegelte Fläche

Gemeinde Ettiswil - Siedlungsentwässerungs-Reglement - Gegenüberstellung

<p><i>bestehendes Reglement Gemeinde Ettiswil</i></p>	<p>Neues Reglement 2021 Vorlage Musterreglement Kanton Luzern</p>
<p>4. Die Grundgebühren und die Mengengebühren haben die gesamten Kosten der Siedlungsentwässerung der Gemeinde zu decken. Die gesamte Betriebsgebühr teilt sich nach Abzug der Grundgebühren auf die Mengengebühr für bezogenes Frischwasser und auf die Gebühr für die versiegelte Fläche auf. Der Verteilungsprotzentsatz wird in der Gebührenordnung festgelegt.</p> <p>5. Grundlage für die Bemessung der Mengengebühren ist der Frisch- und/oder Brauchwasserverbrauch und das Mass der versiegelten Fläche des Vorjahres.</p> <p>6. Die Wasserversorgungsgenossenschaft liefert der Einwohnergemeinde alljährlich die Angaben über den Wasserverbrauch.</p> <p>7. In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind, ermittelt der Gemeinderat den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte.</p> <p>8. Bei Betrieben mit übermässig stark verschmutztem Abwasser wird ein Zuschlag erhoben. Dieser richtet sich nach den Schmutzstofffrachten und dem Berechnungsschlüssel des Gemeindeverbandes ARA Oberes Wiggertal.</p>	<p>4 Die Grundgebühren und die Mengengebühren haben die gesamten Kosten der Siedlungsentwässerung der Gemeinde zu decken. Die gesamte Betriebsgebühr teilt sich nach Abzug der Grundgebühren auf die Mengengebühr für bezogenes Frischwasser und auf die Gebühr für die versiegelte Fläche auf. Der Verteilungsprotzentsatz wird in der Vollzugsverordnung festgelegt.</p> <p>5 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühren ist der Frisch- und/oder Brauchwasserverbrauch und das Mass der versiegelten Fläche des Vorjahres.</p> <p>6 Die Wasserversorgungsgenossenschaft liefert der Einwohnergemeinde alljährlich die Angaben über den Wasserverbrauch.</p> <p>7 In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind, ermittelt der Gemeinderat den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte.</p> <p>8 Bei Betrieben mit übermässig stark verschmutztem Abwasser wird ein Zuschlag erhoben. Dieser richtet sich nach den Schmutzstofffrachten und dem Berechnungsschlüssel des Gemeindeverbandes ARA Oberes Wiggertal.</p>
<p>Art. 45 Baubeiträge</p> <p>1. Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, erhebt der Gemeinderat zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von maximal 100% der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen.</p>	<p>Art. 44 Baubeiträge</p> <p>1 Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend Bauzonen erschlossen werden, kann die Gemeinde zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von maximal 100 % der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen erheben.</p>

Gemeinde Ettiswil - Siedlungsentwässerungs-Reglement - Gegenüberstellung

<i>bestehendes Reglement Gemeinde Ettiswil</i>	Neues Reglement 2021 Vorlage Musterreglement Kanton Luzern
<p>2. Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach Perimeterverfahren gemäss Perimeter-verordnung.</p>	<p>2 Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Perimeterverfahren nach kantonaler Perimeterverordnung.</p>
<p>Art. 46 Verwaltungsgebühren</p> <p>Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des Siedlungsentwässerungsreglementes (Prüfung des Baugesuches, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden.</p>	<p>Art. 45 Verwaltungsgebühren</p> <p>Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements (Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw.) erhebt die Gemeinde Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.</p>
<p>Art. 47 Gebühren für die Kontrolle der Abwasseranlagen</p> <p>Allfällige Kosten für die Kontrolle der privaten Anlagen, die über den ordentlichen Aufwand hinausgehen, fallen zu Lasten des Eigentümers (einschliesslich der Kosten für den Beizug von Fachleuten und die Erstellung von Analysen).</p>	
<p>Art. 48 Zahlungspflicht</p> <p>1. Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.</p> <p>2. Für die Gebühren und Beiträge besteht im Sinne von § 34a EGGSchG ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch.</p>	<p>Art. 46 Zahlungspflicht</p> <p>Zahlungspflichtig für Anschlussgebühren, Baubeiträge, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer.</p>
	<p>Art. 47 Gesetzliches Pfandrecht</p>

Gemeinde Ettiswil - Siedlungsentwässerungs-Reglement - Gegenüberstellung

<p><i>bestehendes Reglement Gemeinde Ettiswil</i></p>	<p>Neues Reglement 2021 Vorlage Musterreglement Kanton Luzern</p>
	<p>Für die Abgaben und Gebühren gemäss § 31 EGGSchG besteht an den betreffenden Grundstücken ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch, und zwar für die Baukostenbeiträge für die Dauer von zehn Jahren und für jährlich wiederkehrende Gebühren für die Dauer von zwei Jahren sowie für die Kosten von Zwangsmassnahmen nach Artikel 53 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes für die Dauer von zwei Jahren je seit Fälligkeit.</p>
<p>Art. 49 Fälligkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Der Gemeinderat hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen. 2. Weigert sich ein Grundeigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein. 3. Die Pflicht zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung. 4. Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet. 5. Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten. 	<p>Art. 48 Rechnungsstellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt nach der Abnahme des Hausanschlusses. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen erfolgt die Rechnungsstellung nach der Abnahme. Die Gemeinde hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen. 2 Weigert sich eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer bzw. eine Baurechtsnehmerin oder ein Baurechtsnehmer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung. 3 Die Rechnungsstellung für den Baubeitrag erfolgt, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann. 4 Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich. 5 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein und es kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

Gemeinde Ettiswil - Siedlungsentwässerungs-Reglement - Gegenüberstellung

<i>bestehendes Reglement Gemeinde Ettiswil</i>	Neues Reglement 2021 Vorlage Musterreglement Kanton Luzern
	<p>6 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.</p> <p>7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten</p>
<p>Art. 50 Mehrwertsteuer Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.</p>	<p>Art. 49 Mehrwertsteuer Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.</p>
<p>VII. RECHTSMITTEL, STRAFEN UND MASSNAHMEN</p>	<p>VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen</p>
<p>Art. 51 Rechtsmittel</p> <p>1. Gegen alle aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim kantonalen Verwaltungsgericht, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Abs. 2.</p> <p>2. Gegen Entscheide des Gemeinderates über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zulässig. Erlässt eine gemeindeinterne Verwaltungsstelle eine Rechnungsverfügung, ist die Verwaltungsbeschwerde an den Gemeinderat gegeben. Die</p>	<p>Art. 50 Rechtsmittel</p> <p>1 Gegen Planungsentscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig.</p> <p>2 Gegen Entscheide über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.</p> <p>3 Gegen die übrigen Entscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.</p>

Gemeinde Ettiswil - Siedlungsentwässerungs-Reglement - Gegenüberstellung

<i>bestehendes Reglement Gemeinde Ettiswil</i>	Neues Reglement 2021 Vorlage Musterreglement Kanton Luzern
<p>Entscheide des Gemeinderates sind mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbar (vgl. § 39 Abs. 1 und 2 EGGSchG).</p> <p>3. Gegen Planungsentscheide der zuständigen Behörde ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig. Der Regierungsrat entscheidet endgültig.</p>	<p>4 Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
<p>Art. 52 Strafbestimmungen</p> <p>1. Zuwiderhandlung gegen die Art. 8, 9, 10, 14 dieses Reglementes werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. Sept. 1976 mit Haft oder Busse bestraft.</p> <p>2. Zuwiderhandlungen gegen Art. 12 des Reglementes sind gemäss Art. 70 GSchG unter Strafe gestellt.</p>	<p>Art. 51 Strafbestimmungen</p> <p>Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.</p>
<p>Art. 53 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)</p> <p>1. Kommt ein Pflichtiger den Unterhalts- und Reinigungsaufgaben nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung des Gemeinderates nicht fristgerecht Folge, so ist der Gemeinderat verpflichtet, die Ersatzvornahme einzuleiten.</p> <p>2. Das gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung des Gemeinderates innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.</p>	

<i>bestehendes Reglement Gemeinde Ettiswil</i>	Neues Reglement 2021 Vorlage Musterreglement Kanton Luzern
VIII. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen
<p>Art. 54 Aufhebung des bisherigen Reglementes</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kanalisationsreglement vom 8.5.1967 aufgehoben.</p>	<p>Art. 52 Übergangsbestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die unveränderte Betriebsgebühr wird auf Basis des vorliegenden Siedlungsentwässerungsreglements in Rechnung gestellt. 2 Die Anschlussgebühr wird ab der Inkraftsetzung gemäss dem vorliegenden Siedlungsentwässerungsreglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem alten Reglement beurteilt.
	<p>Art. 53 Ausnahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten. 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden. 3 Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Siedlungsentwässerungsanlagen von Nachbargemeinden entwässert werden, trifft die Gemeinde mit der Nachbargemeinde eine Vereinbarung über die Zuständigkeit für die Gebührenerhebung.
	Art. 54 Hängige Verfahren

Gemeinde Ettiswil - Siedlungsentwässerungs-Reglement - Gegenüberstellung

<i>bestehendes Reglement Gemeinde Ettiswil</i>	Neues Reglement 2021 Vorlage Musterreglement Kanton Luzern
	Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Gemeinde oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Kantonsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.
<p>Art. 57 Inkrafttreten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1.1.05 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen. 2. Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Reglementes erstinstanzlich entschiedenen Anschlussbewilligungsgesuche sind nach dem Kanalisationsreglement der Gemeinde Ettiswil vom 8.5.1967 zu beurteilen. 	<p>Art. 55 Inkrafttreten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Da dieses Reglement auf die Ortsplanungsrevision vom 12.10.2021 abstützt, tritt es mit der Genehmigung der Ortsplanung durch den Regierungsrat in Kraft. Es ist zu veröffentlichen. 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Siedlungsentwässerungs-Reglement der Gemeinde Ettiswil vom 12.05.2004 unter Vorbehalt von Art. 54 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.
	<p>ANHANG I: Wichtige Abkürzungen</p> <p>ARA Abwasserreinigungsanlage</p> <p>EGGSchG Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997</p> <p>GEP Genereller Entwässerungsplan</p> <p>GSchG Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991</p> <p>GSchV Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998</p>

Gemeinde Ettiswil - Siedlungsentwässerungs-Reglement - Gegenüberstellung

<i>bestehendes Reglement Gemeinde Ettiswil</i>	Neues Reglement 2021 Vorlage Musterreglement Kanton Luzern	
	KGSchV	Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997
	LW-Zone	Landwirtschaftszone
	PBG	Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989
	SER	Siedlungsentwässerungsreglement
	SN	Schweizer Norm
	ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

4 Änderung des Abfallverwertungsreglements

Das heutige Abfallverwertungsreglement der Gemeinde Ettiswil stammt aus dem Jahr 2002. Seither erfolgten zwei Teilrevisionen: 2010 (Einführung Grüngutabfuhr) und 2012 (Systemwechsel bei der Grundgebühr).

Die Abfallbewirtschaftung befindet sich seit Jahren in starkem Wandel. Es werden mehr Siedlungsabfälle separat gesammelt und auch die Art wie die Sammlung stattfindet hat sich gewandelt. Beispielsweise werden von Gemeinden oder privaten Bauherren immer mehr Unterflurcontainer für die Sammlung von Abfall eingesetzt. Diesen Änderungen gilt es zu berücksichtigen und sie zu ermöglichen und gesetzlich zu verankern. Dies kann am besten in den kommunalen Erlassen zur Abfallbewirtschaftung wie dem Abfallverwertungsreglement und der Vollzugsverordnung umgesetzt werden.

Aus folgenden Gründen ist eine Überarbeitung des Abfallverwertungsreglements vorgesehen:

- a. Neudefinition der Siedlungsabfälle: Nach einer Übergangsfrist trat per 1. Januar 2019 die VEBA (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) in Kraft.
- b. Neuerungen beim Gall: An der Delegiertenversammlung vom 19. November 2018 hat der Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (Gall) das neue Reglement über die Abfallverwertung beschlossen. Die angeschlossenen Gemeinden müssen ihre Reglemente und Verordnungen darauf anpassen.
- c. Anpassungen auf Gemeindeebene: Die letzte Teilrevision des bestehenden Abfallverwertungsreglements von 2003 stammt aus dem Jahr 2012 daher ist das Reglement zu aktualisieren.

Gestützt auf das Muster-Abfallreglement der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) liegt der Entwurf des revidierten Abfallreglements der Gemeinde Ettiswil vor. Die Änderungen betreffen vor allem die Begrifflichkeiten. Der Kreislaufwirtschaft wird zudem mehr Beachtung eingeräumt. Die Ge-

bührenerhebung erfolgt wie bisher möglichst verursachergerecht. Das übergeordnete Recht wurde im Entwurf berücksichtigt.

Gestützt auf das neue Abfallverwertungsreglement liegt die Kompetenz für die Vollzugsverordnung beim Gemeinderat. Nach der Zustimmung zum Reglement durch die Gemeindeversammlung wird er diese ausarbeiten.

Bericht / Empfehlung Controllingkommission

Als Controllingkommission haben wir den rechtsetzenden Erlass **Änderung des Abfallverwertungsreglements der Gemeinde Ettiswil** beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist das Projekt mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, den rechtsetzenden Erlass **Änderung des Abfallverwertungsreglements** zu genehmigen.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt, das neue Abfallverwertungsreglement Ettiswil zu genehmigen.

Reglement über die Abfallverwertung der Gemeinde Ettiswil vom 7. Dezember 2021

Inhalt

A	Allgemeine Bestimmungen	71
Art. 1	Geltungsbereich.....	71
Art. 2	Zuständigkeit.....	71
Art. 3	Grundsätze	71
Art. 4	Abfallarten, Definitionen	71
Art. 5	Aufgaben der Gemeinde	72
Art. 6	Pflichten der Inhaber/-innen von Abfällen	72
B	Organisation der öffentlichen Verwertung	73
Art. 7	Abfall und Sperrgut.....	73
Art. 8	Separatsammlungen	73
Art. 9	Berechtigung	74
Art. 10	Gebinde und Bereitstellung	74
Art. 11	Kompostieranlagen und Kompostplätze.....	74
Art. 12	TierkörperVerwertung.....	74
Art. 13	Information und Sensibilisierung	74
C	Finanzierung	75
Art. 14	Spezialfinanzierung.....	75
Art. 15	Kostendeckung und Äquivalenz	75
Art. 16	Gebühren	75
Art. 17	Gebührenpflicht.....	75
Art. 18	Gebührenfestlegung	76
D	Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen.....	76
Art. 19	Vollzug.....	76
Art. 20	Ausführungsbestimmungen.....	76
E	Rechtsmittel	76
Art. 21	Veranlagungsentscheid.....	76
Art. 22	Verwaltungsgerichtsbeschwerde	76
F	Straf- und Schlussbestimmungen	77
Art. 23	Strafbestimmungen	77
Art. 24	Kontrollen und Kostenüberbindung	77
Art. 25	Inkrafttreten	77

Die Einwohnergemeinde Ettiswil erlässt gestützt auf § 23. Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG) und das Abfallreglement des Abfallverbandes für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (Gall) vom 19. November 2018 folgendes Abfallverwertungsreglement:

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle in der Gemeinde Ettiswil.
- 2 Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit.
- 3 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.
- 4 Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

Art. 2 Zuständigkeit

- 1 Die Verwertung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde, soweit diese Aufgabe nicht ganz oder teilweise dem Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (Gall) übertragen ist.
- 2 Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Es erlässt dazu eine Vollzugsverordnung.
- 3 Der Gemeinderat kann die Ausführung seiner Aufgaben im Abfallwesen ganz oder teilweise Privaten, einer Kommission, einem Verband oder einer anderen Körperschaft übertragen. Es kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.
- 4 Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten. Es koordiniert nach Möglichkeit seine Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

Art. 3 Grundsätze

- 1 Abfälle sollen möglichst vermieden werden.
- 2 Verschiedene Abfallarten sollen entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden. Sie sind den speziellen Sammeltouren oder den öffentlichen Sammelstellen zuzuführen.
- 3 Wiederverwertbare Abfälle sollen umweltverträglich verwertet werden.
- 4 Nicht wiederverwertbare Abfälle müssen umweltverträglich beseitigt werden.

Art. 4 Abfallarten, Definitionen

- 1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere:
 - a. **Abfall**: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle;
 - b. **Sperrgut**: brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die zugelassenen Gebinde entsorgt werden können;
 - c. **Separat gesammelte Abfälle**: Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden;

- d. **Sonderabfälle:** Sonderabfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Verwertung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern. Diese Abfälle sind in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen aufgeführt
- ² Industrie- oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen stammenden Abfälle, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind.

Art. 5 Aufgaben der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.
- ² Die Gemeinde ist für die regelmässigen Abfahren von Abfall und Sperrgut durch den Gall verantwortlich.
- ³ Die Gemeinde organisiert die Separatsammlungen. Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.
- ⁴ Die Gemeinde kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.
- ⁵ Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung in Gärten, Siedlungen und Quartieren. Sie kann einen Häckseldienst anbieten.
- ⁶ Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsgebieten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

Art. 6 Pflichten der Inhaber/-innen von Abfällen

- ¹ Siedlungsabfälle müssen nach den Vorschriften der Gemeinde den bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Davon ausgenommen sind:
- a. Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Verwertung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte).
- b. Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
- ² Abfall und Sperrgut müssen der organisierten Abfuhr übergeben werden.
- ³ Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- ⁴ Fallen bei einem Unternehmen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinderat die Verwertungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen. Umgekehrt dürfen die Unternehmen diese Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern die Gemeinde vorab darüber informiert wird und einverstanden ist.
- ⁵ Industrie- oder Betriebsabfälle sind soweit möglich und sinnvoll getrennt zu sammeln und stofflich zu verwerten. Die Verwertung dieser Abfälle erfolgt auf Kosten der Inhaberin oder des Inhabers. Sie dürfen den öffentlichen Abfahren und Sammlungen nur mit Einverständnis des Gemeinderates übergeben werden.
- ⁶ Die Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Verwertung von separat gesammelten Abfällen in den dafür vorgesehenen Behältnissen benutzt werden.

Gemeinde Ettiswil - Reglement über die Abfallverwertung

- 7 Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht zur Verwertung von Abfallsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.
- 8 Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 KW, insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.
- 9 Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht.
- 10 Es ist verboten, Abfälle in nicht genehmigten Anlagen zu beseitigen oder im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Ausgenommen sind fachgerecht angelegte häusliche Kompostplätze.
- 11 Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.
- 12 Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer offiziellen, mobilen oder stationären Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

B Organisation der öffentlichen Verwertung

Art. 7 Abfall und Sperrgut

- 1 Abfuhrplan und Abfuhrturnus für die Verwertung des Abfalls (einschliesslich Sperrgut) sind durch den Gall zu regeln.
- 2 Der Abfallsammlung sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:
 - a. Abfall inkl. Kleinsperrgut;
 - b. dem Abfall entsprechende Abfälle aus Unternehmen.
- 3 Von der Abfallabfuhr ausgeschlossen sind:
 - a. Abfälle, für welche Separatsammlungen bestehen;
 - b. ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
 - c. Abfälle aus Unternehmen, soweit sie nicht dem Abfall gleichgestellt sind;
 - d. explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
 - e. Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle.

Art. 8 Separatsammlungen

- 1 Der Gemeinderat legt in der Vollzugsverordnung zum Abfallverwertungsreglement fest, welche Abfälle durch Separatabfahren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.
- 2 Der Gemeinderat bietet für verschiedene Abfälle (wie Glas, Papier, Karton, Kunststoffe, Metalle und Textilien) definierte Sammelstellen oder Sammlungen an. Sie informiert darüber im Abfallkalender.
- 3 Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen oder reduzieren.
- 4 Abfälle aus Unternehmen werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

Art. 9 Berechtigung

- 1 Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.
- 2 Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Verwertungseinrichtungen entsorgt werden.

Art. 10 Gebinde und Bereitstellung

- 1 Abfall und Abfälle für Separatabfahren dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.
- 2 Die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung für den Abfall bestimmt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung zum Reglement über die Abfallverwertung.
- 3 Für die übrigen separat abzuführenden Abfälle bestimmt der Gemeinderat die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung in der Vollzugsverordnung zum Reglement über die Abfallverwertung.
- 4 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen kann der Gemeinderat die Bereitstellung des Abfalls in Containern vorschreiben.
- 5 Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.
- 6 Grössere Abfallmengen aus Unternehmen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, müssen in offiziell zugelassenen Abfall-Containern bereitgestellt werden.

Art. 11 Kompostieranlagen und Kompostplätze

Kompostieranlagen sind als Abfallanlagen bewilligungspflichtig. Ausgenommen sind dezentrale Kompostplätze in Hausgärten, Siedlungen und Quartieren.

Art. 12 Tierkörperverwertung

Für Verwertung von Tierkörpern gilt die eidgenössische Verordnung über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22).

Art. 13 Information und Sensibilisierung

- 1 Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung und das Gewerbe über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung und über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über ihre umweltverträgliche Beseitigung.
- 2 Die verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist das Gemeindeammannamt. Sie wirkt als Auskunftsstelle für Fragen der Bevölkerung.
- 3 Das Gemeindeammannamt verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Unternehmen einen Abfallkalender, in dem die Sammeldaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für weitere Abfälle und für Sonderabfälle aufgeführt sind.
- 4 Das Gemeindeammannamt führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.
- 5 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

C Finanzierung

Art. 14 Spezialfinanzierung

Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallverwertung führt die Gemeinde eine separate Kostenrechnung (Spezialfinanzierung) gemäss dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG).

Art. 15 Kostendeckung und Äquivalenz

- ¹ Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Verwertung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen Abgaben.
- ² Die Höhe der einzelnen Gebühren soll dem damit abgegoltenen Aufwand Rechnung tragen und die Vermeidung oder Verminderung des Abfalls sowie eine die Umwelt schonende Verwertung fördern.

Art. 16 Gebühren

- ¹ Zur Finanzierung der Aufgaben im Abfallwesen erheben der Gall und die Gemeinde Gebühren. Die Kosten für die Verwertung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren überbunden.
- ² Die Gebühren setzen sich zusammen aus:
 - a. Grundgebühr
 - b. Mengengebühren (gewichts- oder volumenabhängige Gebühr)
 - c. Andockgebühr
- ³ Die Gemeinde erhebt eine Grundgebühr. Sie deckt insbesondere die Kosten für Separatsammlungen und Sammelstellen, für Information und Beratung sowie Personal und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Haushalt, Landwirtschafts-, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieb. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. Der Gemeinderat kann die Grundgebühr für einen Betrieb entsprechend anpassen, falls diese die Verwertungsdienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur in sehr reduziertem Ausmass in Anspruch nehmen. Voraussetzungen für eine Gebührenreduktion werden in der Vollzugsverordnung zum Abfallreglement festgelegt.
- ⁴ Der Gall erhebt eine Mengengebühr. Die Mengengebühr wird nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Abfall, Sperrgut, weitere Arten. Sie decken die jeweiligen Kosten für Sammeln, Transport und Verbrennung des Abfalls und des Sperrguts. Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Gebührenmarke erhoben.
- ⁵ Das Gewicht wird bei der Container-Leerung bemessen. Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container-Leerung vom Gall eine Andockgebühr erhoben.
- ⁶ Für Gewerbebetriebe, Industrie und Detailhandel gilt in der Regel das Wägesystem. Dafür müssen diese Betriebe, gegebenenfalls auch Haushalte und Dienstleistungsbetriebe, den Abfall in Containern bereitstellen, welche für das Wägesystem ausgerüstet sind.
- ⁷ Für die Sammlung und Verwertung der folgenden Separatabfälle kann die Gemeinde eine Gebühr erheben: Grüngut und Häckselgut mit Bemessung nach Volumen / Gewicht.

Art. 17 Gebührenpflicht

- ¹ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft.

Gemeinde Ettiswil - Reglement über die Abfallverwertung

- 2 Gebührenpflichtig für die Mengengebühren sind die Inhaber und Inhaberinnen von Abfällen.
- 3 Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.
- 4 Bei mehr als einem Nutzer (Haushalte, Betriebe) des Containers ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaberinnen und -Inhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht.

Art. 18 Gebührenfestlegung

- 1 Der Gall legt die Höhe der Mengengebühren sowie der Andockgebühr fest.
- 2 Der Gemeinderat legt die genaue Höhe und konkrete Ausgestaltung der Grundgebühr sowie der Mengengebühren für Separatabfälle im Anhang der Vollzugsverordnung zum Abfallverwertungsreglement fest.
- 3 Der Gemeinderat legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
- 4 Der Gall und der Gemeinderat legen die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

D Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen

Art. 19 Vollzug

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.
- 2 Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Art. 20 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugsverordnung, in der Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich geregelt sind und in der die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.

E Rechtsmittel

Art. 21 Veranlagungsentscheid

- 1 Wird die Gebührenrechnung des Gemeindeammanntes bestritten oder nicht bezahlt, erlässt das Gemeindeammannt eine Veranlagungsentscheid.
- 2 Gegen Entscheide des Gemeindeammanntes über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einsprache-Entscheide innert 30 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 22 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

- 1 Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 2 Es gelten die Beschwerdefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

F Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 23 Strafbestimmungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

Art. 24 Kontrollen und Kostenüberbindung

- ¹ Das Gemeindeammannamt ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeindeammannamtes geöffnet und untersucht werden.
- ² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Verwertung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Art. 25 Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2021 in Kraft.
- ² Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 12. Dezember 2012.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Ettiswil vom 7. Dezember 2021.

Peter Obi
Gemeindepräsident

Elmar Stöckli
Gemeindeschreiber

5 Verabschiedung Katharina Jauch als Bauverwalterin

Katharina Jauch trat am 31. August 2021 als Bauverwalterin zurück. Sie übte ihr Amt ab 1. September 2008 aus.

Der Gemeinderat dankt Katharina Jauch für ihre langjährige Amtsausübung und ihr grosses Engagement für die Gemeinde Ettiswil.

Die persönliche Würdigung und Verabschiedung erfolgt an der Gemeindeversammlung.

Verschiedenes / Umfrage

Der Gemeinderat wird über weitere Geschäfte informieren. Es besteht die Möglichkeit, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen.